

Satzung der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie

Inhaltsverzeichnis

Teil A	Allgemeines	Seite
ABSCHNITT I:	Träger, Aufgaben, Zuständigkeit	
§ 1	Name, Sitz, Rechtsstellung	6
§ 2	Aufgaben	6
§ 3	Sachliche Zuständigkeit	7
§ 4	Örtliche Zuständigkeit	7
§ 5	Beginn und Ende der Zuständigkeit	7
§ 6	Hauptverwaltung und regionale Gliederung	8
ABSCHNITT II:	Verfassung	
§ 7	Selbstverwaltungsorgane der Berufsgenossenschaft	8
§ 8	Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane	9
§ 9	Vorsitz in den Selbstverwaltungsorganen	9
§ 10	Amtsdauer und Wiederwahl der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane	9
§ 11	Wahlberechtigung, Wählbarkeit, Stimmrecht der Arbeitgeber	10
§ 12	Erledigungsausschüsse	10
§ 13	Ehrenämter	10
§ 14	Aufgaben der Vertreterversammlung	11
§ 15	Vertretung der Berufsgenossenschaft gegenüber dem Vorstand	13
§ 16	Sitzungen und Beschlussfassung der Selbstverwaltungsorgane	13
§ 17	Vertretung der Berufsgenossenschaft durch Vorstand/Geschäftsführung	15
§ 18	Aufgaben des Vorstands	15
§ 19	Beanstandung von Beschlüssen der Selbstverwaltungsorgane	17

§	20	Beiräte	18
§	21	Geschäftsführung	19
§	22	Rentenausschüsse	19
§	23	Widerspruchsausschüsse	20
ABSCHNITT III:	Anzeige- und Unterstützungspflicht der Unternehmerinnen und Unternehmer		
§	24	Anzeige der Unfälle und Berufskrankheiten	21
§	25	Unterstützung der Berufsgenossenschaft durch die Unternehmerinnen und Unternehmer	22
ABSCHNITT IV:	Aufbringung der Mittel		
§	26	Beiträge	22
§	27	Vorschüsse	23
§	28	Gefahrtarif, Veranlagung zu den Gefahrklassen	23
§	29	Entgeltnachweis	24
§	30	Prüfung der Entgeltnachweise und der Angaben zur Veranlagung der Unternehmen	24
§	31	Beitragsausgleichsverfahren	25
§	32	Einforderung von Beiträgen und Beitragsvorschüssen	25
§	33	Säumniszuschlag	25
ABSCHNITT V:	Änderungen im Unternehmen		
§	34	Anzeige der Veränderung, Haftung für Beiträge	25
§	35	Sicherstellung der Beiträge durch Abfindung oder Sicherheitsleistung	26
ABSCHNITT VI:	Leistungen		
§	36	Entschädigungen, Jahresarbeitsverdienste	27
§	37	Feststellung der Leistungen	28

ABSCHNITT VII:		Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren	
§	38	Allgemeines	28
§	39	Bekanntmachung der Unfallverhütungsvorschriften, Unterrichtung der Unternehmerinnen/Unternehmer und der Versicherten	29
§	40	Überwachung der Unternehmen, Beratung der Unternehmerinnen und Unternehmer, Aufsichtspersonen	30
§	41	Sicherheitsbeauftragte	31
§	42	Ausbildung der mit Präventionsaufgaben betrauten Personen	32
ABSCHNITT VIII:		Ausdehnung der Versicherung	
§	43	Freiwillige Versicherung	32
§	44	Antrag, Versicherungssumme	33
§	45	Beitrag	33
§	46	Beginn der Versicherung	33
§	47	Beginn und Umfang der Leistungen	33
§	48	Änderung der Versicherungssumme	34
§	49	Beendigung der Versicherung	34
§	50	Verzeichnis, Bestätigung	34
ABSCHNITT IX:		Versicherung sonstiger Personen	
§	51	Versicherung nicht im Unternehmen beschäftigter Personen	34
§	52	Versicherung von ehrenamtlich Tätigen	35
ABSCHNITT X:		Ordnungswidrigkeiten und Geldbußen	
§	53	Ordnungswidrigkeiten	35
§	54	Geldbußen gegen Vertretungsberechtigte und Beauftragte	36
§	55	Geldbußen bei Verletzung der Aufsichtspflicht	37

Teil B	Sonder- und Übergangsvorschriften		
ABSCHNITT I:	Verfassung der Berufsgenossenschaft (§ 118 Abs. 1 Satz 3 und 6 SGB VII)		
§	56	Anzahl der Mitglieder der Vertreterversammlung	38
§	57	Beiräte	38
ABSCHNITT II:	Weitere Tätigkeit der Hauptgeschäftsführer (§ 118 Abs. 1 Satz 5 SGB VII)		
§	58	Geschäftsführung	38
ABSCHNITT III:	Gefahrtarif- und Beitragsgestaltung, Vermögen, Finanzierung, Altersrückstellungen, Kostenverteilung, Zusatzversorgung für die Tarifangestellten (§ 118 Abs. 1 Satz 3 und 4 SGB VII)		
§	59	Umlagen, Lastenverteilung und Lastenausgleich	39
§	60	Übergang des Vermögens, Finanzierung	40
§	61	Gefahrtarife	40
§	62	Vermögen, Finanzierung, Altersrückstellungen	41
§	63	Kostenverteilung	42
§	64	Zusatzversorgung für die Tarifangestellten	42
ABSCHNITT IV:	Rechtsbeziehungen zu Dritten (§ 118 Abs. 1 Satz 3 SGB VII)		
§	65	Gesamtrechtsnachfolge und Rechtsbeziehungen zu Dritten	43
§	66	Abweichungen von der Beitragsberechnung nach §§ 44, 45 der Satzung	43
§	67	Pflichtversicherung der Unternehmer und ihrer im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten oder Lebenspartner bzw. Ehegattinnen oder Lebenspartnerinnen	44
§	68	Verletztengeldberechnung im bisherigen Zuständigkeitsbereich der Zucker-Berufsgenossenschaft	44
§	69	Beitragsausgleichsverfahren	44

Teil C

Schlussbestimmungen

§	70	Bekanntmachungen	45
§	71	Inkrafttreten	45

Anlagen:

1.	Sachliche Zuständigkeit (zu § 3 Abs. 1 der Satzung)	47
2.	Beitragsausgleichsverfahren (zu § 69 der Satzung)	53
3.	§ 25 Abs. 3 der Satzung der Steinbruchs-Berufsgenossenschaft in der Fassung vom 14. Dezember 2005 (§ 59 Abs. 6 der Satzung)	72
4.	§ 25 Abs. 3 der Satzung der Lederindustrie-Berufsgenossenschaft in der Fassung vom 1. Januar 2007	72
5.	§§ 45 bis 50 der Satzung der Lederindustrie-Berufsgenossenschaft in der Fassung vom 1. Januar 2007	73
6.	Mindestversicherungssumme für die freiwillige Versicherung (§ 66 Abs. 1 der Satzung)	75
	Hinweise zur Genehmigung und zum Inkrafttreten der Satzung und ihrer Nachträge	78

Teil A - Allgemeines

Abschnitt I

Träger, Aufgaben, Zuständigkeit

§ 1 - Name, Sitz, Rechtsstellung

- (1) Die Berufsgenossenschaft führt den Namen
„Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie“ (BG RCI).
Sie hat ihren Sitz in Heidelberg.
- (2) Die Berufsgenossenschaft ist eine rechtsfähige bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung. Sie ist befugt, den Bundesadler im Dienstsiegel zu führen.
- (3) Die Berufsgenossenschaft ist aus einer Vereinigung der

Bergbau-Berufsgenossenschaft,
Steinbruchs-Berufsgenossenschaft,
Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie,
Papiermacher-Berufsgenossenschaft,
Lederindustrie-Berufsgenossenschaft und
Zucker-Berufsgenossenschaft

entstanden.

Zur Auslegung der Satzung ist der Vereinigungsvertrag vom 14. Oktober 2008 heranzuziehen.

§ 2 - Aufgaben

- (1) Die Berufsgenossenschaft ist Träger der gesetzlichen Unfallversicherung.
- (2) Aufgabe der Berufsgenossenschaft ist es, mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe (§§ 1 Nr. 1, 14 Abs. 1 SGB VII) zu sorgen. Nach Eintritt eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit hat sie die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit der Versicherten mit allen geeigneten Mitteln wiederherzustellen und die Versicherten oder ihre Hinterbliebenen durch Geldleistungen zu entschädigen (§ 1 Nr. 2 SGB VII).

§ 3 - Sachliche Zuständigkeit

- (1) Die Berufsgenossenschaft ist sachlich zuständig für die in der Anlage 1 aufgeführten Unternehmensarten (§ 121 Abs. 1 SGB VII).
- (2) Die Berufsgenossenschaft ist auch für sich und ihre eigenen Unternehmen zuständig (§ 132 SGB VII).
- (3) Die Berufsgenossenschaft ist auch zuständig für verschiedenartige Neben- und Hilfsunternehmen, wenn sie für das Hauptunternehmen zuständig ist. Der Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft sind nicht unterstellt Neben- und Hilfsunternehmen, die Seefahrt betreiben, welche über den örtlichen Verkehr hinausreicht (§ 131 Abs. 3 Nr. 1 SGB VII), sowie die folgenden Nebenunternehmen landwirtschaftlicher Art:
 - landwirtschaftliche Nebenunternehmen mit einer Größe von mehr als fünf Hektar
 - Friedhöfe
 - Nebenunternehmen des Gartenbaus, Weinbaus, Tabakbaus und anderer Spezialkulturen in einer Größe von mehr als 0,25 Hektar (§ 131 Abs. 3 Nr. 2 SGB VII).

§ 4 - Örtliche Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

§ 5 - Beginn und Ende der Zuständigkeit

- (1) Die Zuständigkeit beginnt mit der Eröffnung des Unternehmens oder der Aufnahme der vorbereitenden Arbeiten für das Unternehmen (§ 136 Abs. 1 Satz 2 SGB VII).
- (2) Die Berufsgenossenschaft stellt Beginn und Ende ihrer Zuständigkeit für ein Unternehmen durch schriftlichen Bescheid gegenüber dem Unternehmer oder der Unternehmerin fest (§ 136 Abs. 1 Satz 1 SGB VII).

- (3) Die Unternehmer und Unternehmerinnen haben die für ihr Unternehmen tätigen Versicherten darüber zu unterrichten,
1. welche Berufsgenossenschaft für das Unternehmen zuständig ist,
 2. an welchem Ort sich die zuständige Geschäftsstelle der Berufsgenossenschaft befindet (§ 138 SGB VII).

§ 6 - Hauptverwaltung und regionale Gliederung

- (1) Die Aufgaben der Hauptverwaltung werden an den Standorten Bochum, Heidelberg, Langenhagen und Mainz wahrgenommen.
- (2) Die Berufsgenossenschaft hat folgende regionale Gliederung:
- Bezirksdirektion und Kompetenz-Center Bochum
 - Bezirksdirektion Gera
 - Bezirksdirektion und Kompetenz-Center Heidelberg
 - Bezirksdirektion Köln
 - Bezirksdirektion und Kompetenz-Center Langenhagen
 - Bezirksdirektion und Kompetenz-Center Mainz
 - Bezirksdirektion Nürnberg
- (3) Die Bezirksdirektionen sind Geschäftsstellen der Berufsgenossenschaft ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

Abschnitt II Verfassung

§ 7 - Selbstverwaltungsorgane der Berufsgenossenschaft

- (1) In den Selbstverwaltungsorganen der Berufsgenossenschaft sind die Arbeitgeber/Arbeitgeberinnen und Versicherten, die der Berufsgenossenschaft angehören, paritätisch vertreten.
- (2) Die Selbstverwaltungsorgane der Berufsgenossenschaft sind die Vertreterversammlung und der Vorstand (§ 31 Abs. 1 Satz 1 SGB IV).

§ 8 - Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane

- (1) Die Vertreterversammlung setzt sich aus je 30 Vertretern bzw. Vertreterinnen der Versicherten und der Arbeitgeber/Arbeitgeberinnen zusammen (§§ 43 Abs. 1 Satz 1 und 2, 44 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV).
- (2) Der Vorstand besteht aus je 20 Vertretern bzw. Vertreterinnen der Versicherten und der Arbeitgeber/Arbeitgeberinnen (§§ 43 Abs. 1 Satz 1, 44 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV). Die Mitglieder der Geschäftsführung gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an (§ 31 Abs. 1 Satz 2 SGB IV).
- (3) Mitglieder des Vorstands, die verhindert sind, werden durch persönliche Stellvertreter oder Stellvertreterinnen vertreten.

§ 9 - Vorsitz in den Selbstverwaltungsorganen

- (1) Vertreterversammlung und Vorstand wählen aus ihrer Mitte je einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden/eine stellvertretende Vorsitzende; die eine Person muss der Gruppe der Versicherten und die andere der Gruppe der Arbeitgeber/Arbeitgeberinnen angehören (§ 62 Abs. 1 SGB IV).
- (2) Die Vorsitzenden der Vertreterversammlung und des Vorstands sollen wechselseitig der Gruppe der Versicherten oder der Arbeitgeber/Arbeitgeberinnen angehören.
- (3) Der Vorsitz in den Selbstverwaltungsorganen wechselt am 1. Oktober jedes Jahres zwischen dem oder der Vorsitzenden und dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden (§ 62 Abs. 3 Satz 1 SGB IV).

§ 10 - Amtsdauer und Wiederwahl der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane

Die Amtsdauer der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane beträgt sechs Jahre; sie endet jedoch unabhängig vom Zeitpunkt der Wahl mit dem Zusammentritt der in den nächsten allgemeinen Wahlen neu gewählten Selbstverwaltungsorgane. Die Wiederwahl ist zulässig (§ 58 Abs. 2 SGB IV).

§ 11 - Wahlberechtigung, Wählbarkeit, Stimmrecht der Arbeitgeber

- (1) Die Wahlberechtigung für die Vertreterversammlung sowie die Wählbarkeit für Vertreterversammlung und Vorstand bestimmen die §§ 50, 51 SGB IV. Wahlberechtigt ist nicht, wer an dem in der Wahlausschreibung bestimmten Stichtag fällige Beiträge nicht bezahlt hat (§ 50 Abs. 3 SGB IV). Nicht wählbar ist, wer am Tag der Wahlausschreibung fällige Beiträge nicht bezahlt hat (§ 51 Abs. 7 SGB IV).
- (2) Bei der Wahl zur Vertreterversammlung bemisst sich das Stimmrecht der Arbeitgeber/Arbeitgeberinnen nach der Zahl der an dem in der Wahlausschreibung bestimmten Tag bei ihnen beschäftigten, bei der Berufsgenossenschaft versicherungspflichtigen und wahlberechtigten Personen. Der Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin hat bei 0 bis 20 Versicherten eine Stimme, bei 21 bis 50 Versicherten zwei Stimmen, bei 51 bis 100 Versicherten drei Stimmen und je weitere 1 bis 100 Versicherten eine weitere Stimme bis zur Höchstzahl von zwanzig Stimmen (§ 49 Abs. 2 i.V.m. § 50 Abs. 1 SGB IV).

§ 12 - Erledigungsausschüsse

- (1) Vertreterversammlung und Vorstand können die Erledigung einzelner Aufgaben, mit Ausnahme der Rechtsetzung, Ausschüssen übertragen (§ 66 Abs. 1 Satz 1 SGB IV).
- (2) Für die Beratung und Abstimmung gelten die Regelungen des § 16 der Satzung entsprechend.

§ 13 - Ehrenämter

- (1) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen haben für die Zeit, in der sie die Mitglieder vertreten oder andere ihnen übertragene Aufgaben wahrnehmen, die Rechte und Pflichten eines Mitglieds (§ 40 Abs. 1 SGB IV).
- (2) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane haften für den Schaden, welcher der Berufsgenossenschaft aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten entsteht (§ 42 Abs. 2 SGB IV).
- (3) Die Berufsgenossenschaft erstattet den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane ihre baren Auslagen grundsätzlich in Anlehnung an das Reisekostenrecht für den öffentlichen Dienst. Die Auslagen von Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden eines Selbstverwaltungsorgans für ihre Tätigkeit außerhalb der

Sitzungen können mit einem Pauschbetrag abgegolten werden (§ 41 Abs. 1 SGB IV). Einzelheiten regelt die Entschädigungsordnung (§ 41 Abs. 4 Satz 1 SGB IV).

- (4) Die Berufsgenossenschaft ersetzt den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane den tatsächlich entgangenen regelmäßigen Bruttoverdienst und erstattet ihnen die den Arbeitnehmeranteil übersteigenden Beiträge nach § 168 Abs. 1 Nr. 5 SGB VI. Die Entschädigung beträgt für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit höchstens ein Fünfundsiebzigstel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV). Wird durch schriftliche Erklärung glaubhaft gemacht, dass ein Verdienstausschlag entstanden ist, lässt sich dessen Höhe jedoch nicht nachweisen, ist für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit ein Drittel des in Satz 2 genannten Höchstbetrages zu ersetzen. Der Verdienstausschlag wird je Kalendertag für höchstens 10 Stunden gewährt; die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet (§ 41 Abs. 2 SGB IV).
- (5) Die Berufsgenossenschaft kann den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane für jeden Kalendertag einer Sitzung einen Pauschbetrag für Zeitaufwand gewähren. Pauschbeträge für Zeitaufwand können außerdem gezahlt werden den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Selbstverwaltungsorgane für ihre Tätigkeit außerhalb von Sitzungen, bei außergewöhnlicher Inanspruchnahme auch anderen Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane (§ 41 Abs. 3 SGB IV). Einzelheiten regelt die Entschädigungsordnung (§ 41 Abs. 4 Satz 1 SGB IV).

§ 14 - Aufgaben der Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung des oder der Vorsitzenden und des oder der stellvertretenden Vorsitzenden (§ 62 Abs. 1 und 5 SGB IV),
2. Wahl der Mitglieder des Vorstands und ihrer Stellvertreter und Stellvertreterinnen (§ 52 SGB IV),
3. Beschluss über ihre Geschäftsordnung (§ 63 Abs. 1 SGB IV),
4. Wahl der Mitglieder der Geschäftsführung auf Vorschlag des Vorstands (§ 36 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 SGB IV, § 18 Nr. 2 der Satzung),
5. Beschluss über die Satzung und ihre Nachträge (§ 33 Abs. 1 SGB IV),

6. Beschluss über Unfallverhütungsvorschriften (§ 15 SGB VII),
7. Beschluss über Prüfungsordnungen (§ 18 Abs. 2 Satz 2 SGB VII),
8. Feststellung des Haushaltsplans und des Nachtragshaushaltsplans (§§ 70 Abs. 1 Satz 2, 74 SGB IV),
9. Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung wegen der Jahresrechnung (§ 77 Abs. 1 Satz 2 SGB IV),
10. Beschluss über den Gefahrtarif (§ 157 SGB VII),
11. Beschluss über eine Vereinigung von Berufsgenossenschaften (§ 118 SGB VII),
12. Zustimmung zur Bildung einer Gemeinlast und ihrer Verteilung auf die Berufsgenossenschaften (§ 173 SGB VII),
13. Beschluss über die Schaffung von Einrichtungen, die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erbringen (§§ 26, 35 SGB VII, § 35 SGB IX i.V.m. § 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB I),
14. Beschluss über die Errichtung von Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen (§§ 26, 33 SGB VII i.V.m. § 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB I),
15. Bestimmung der Zahl der Widerspruchsausschüsse und Bestellung der Mitglieder (§ 36a SGB IV, § 23 der Satzung),
16. Beschluss über die Dienstordnung und den Stellenplan für die Angestellten der Berufsgenossenschaft nach § 144 SGB VII (§ 18 Nr. 4 der Satzung),
17. Beschluss über die Entschädigung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane nach § 13 Abs. 3 und Abs. 5 der Satzung (§ 41 Abs. 4 SGB IV),
18. Beschluss über die Einrichtung einer Auslandsversicherung (§ 140 Abs. 2 SGB VII),
19. Beschluss über Angelegenheiten, die der Vorstand der Vertreterversammlung vorlegt.

§ 15 - Vertretung der Berufsgenossenschaft gegenüber dem Vorstand

Die Berufsgenossenschaft wird gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern gemeinsam durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende und den stellvertretenden Vorsitzenden/die stellvertretende Vorsitzende der Vertreterversammlung vertreten (§ 33 Abs. 2 SGB IV).

§ 16 - Sitzungen und Beschlussfassung der Selbstverwaltungsorgane

- (1) Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind öffentlich, soweit nicht gesetzliche Ausschlussgründe vorliegen oder die Vertreterversammlung in nicht öffentlicher Sitzung die Öffentlichkeit für weitere Beratungspunkte ausschließt; der Beschluss ist in öffentlicher Sitzung bekannt zu geben (§ 63 Abs. 3 Satz 2 und 3 SGB IV). Satz 1 gilt entsprechend für Sitzungen von Erledigungsausschüssen der Vertreterversammlung. Die Sitzungen der Beratungsausschüsse der Vertreterversammlung, des Vorstands sowie seiner Ausschüsse sind nicht öffentlich (§§ 63 Abs. 3 Satz 1, 66 Abs. 2 SGB IV).
- (2) Die Selbstverwaltungsorgane sind unbeschadet des Absatzes 7 beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Ist ein Selbstverwaltungsorgan nicht beschlussfähig, so kann der oder die Vorsitzende anordnen, dass in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden kann, wenn die in Satz 1 bestimmte Mehrheit nicht vorliegt. Hierauf muss in der Ladung der Mitglieder zu der nächsten Sitzung hingewiesen werden (§ 64 Abs. 1 SGB IV).
- (3) Der Vorstand kann in eiligen Fällen ohne Sitzung schriftlich abstimmen (§ 64 Abs. 3 Satz 1 SGB IV).
- (4) Die Vertreterversammlung kann mit Ausnahme von Wahlen ohne Sitzung schriftlich abstimmen bei:
 1. Angleichung von Bestimmungen der Berufsgenossenschaft an geänderte Gesetze oder höchstrichterliche Rechtsprechung,
 2. Änderung von Bestimmungen der Berufsgenossenschaft auf Grund von Anregungen der Aufsichtsbehörde im Genehmigungs- und Anzeigeverfahren,

3. Angelegenheiten, in denen auf einer Sitzung der Vertreterversammlung oder eines ihrer Ausschüsse bereits eine grundsätzliche Übereinstimmung erzielt worden ist,
4. Angelegenheiten, die nach Beratung auf einer Sitzung auf Grund eines Beschlusses der Vertreterversammlung im schriftlichen Verfahren abschließend erledigt werden sollen,

sofern es sich um Fälle handelt, die keiner Beratung mehr bedürfen (§ 64 Abs. 3 Satz 2 SGB IV).

- (5) Wenn der schriftlichen Abstimmung mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Selbstverwaltungsorgans widerspricht, ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung des Selbstverwaltungsorgans zu beraten und abzustimmen (§ 64 Abs. 3 Satz 3 SGB IV).
- (6) Die Beschlüsse werden unbeschadet des Absatzes 7 mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt. Ergibt sich die Stimmgleichheit bei einer schriftlichen Abstimmung, wird über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung des Selbstverwaltungsorgans beraten und erneut abgestimmt. Kommt auch bei einer zweiten Abstimmung eine Mehrheit nicht zu Stande, so gilt der Antrag als abgelehnt (§ 64 Abs. 2 SGB IV).
- (7) Bei einer Satzungsänderung ist die Vertreterversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Vertreterversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine zweite Sitzung unter erneuter Ladung der Mitglieder einzuberufen. In dieser Sitzung kann über die Satzungsänderung abgestimmt werden, wenn hierauf in der Einladung ausdrücklich hingewiesen und diese Einladung allen Mitgliedern rechtzeitig vorher zugesandt worden ist. Eine Satzungsänderung ist angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Anwesenden dafür stimmen. Abweichend hiervon bedürfen Änderungen des Sitzes der Berufsgenossenschaft, der Zahl der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane sowie die Schließung eines Standortes im Sinne des § 6 der Satzung und Änderungen des § 20 der Satzung der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Mitgliederzahl. Gleiches gilt für Änderungen von Regelungen in Teil B der Satzung.

§ 17 - Vertretung der Berufsgenossenschaft durch Vorstand/Geschäftsführung

- (1) Der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes vertreten gemeinsam die Berufsgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich, soweit die Vertretung nach §§ 15, 17 Abs. 4 der Satzung nicht der Vertreterversammlung, den Vorsitzenden der Vertreterversammlung oder der Geschäftsführung obliegt (§ 35 Abs. 1 Satz 1 SGB IV). Der Vorstand kann im Einzelfall durch Beschluss einzelne seiner Mitglieder mit der Vertretung beauftragen.
- (2) Bei Abgabe einer schriftlichen Willenserklärung durch den Vorstand sind der Bezeichnung der Berufsgenossenschaft die Bezeichnung „Der Vorstand“ sowie die Unterschriften der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder beizufügen.
- (3) Die Mitglieder der Geschäftsführung vertreten die Berufsgenossenschaft im Rahmen ihres Aufgabenbereichs (§ 21 Abs. 1 der Satzung) gerichtlich und außergerichtlich (§ 36 Abs. 1 und 4 SGB IV).
- (4) Soweit die Mitglieder der Geschäftsführung im Rahmen des Aufgabenbereichs des Vorstands in dessen Auftrag handeln, zeichnen sie mit dem Zusatz „Der Vorstand – Im Auftrag“ („I. A.“).

§ 18 - Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand verwaltet die Berufsgenossenschaft. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung des oder der Vorsitzenden und des Stellvertreters bzw. der Stellvertreterin (§ 62 Abs. 1 und 5 SGB IV),
2. Vorschlag an die Vertreterversammlung für die Wahl der Mitglieder der Geschäftsführung (§ 36 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 SGB IV),
3. Beschluss über seine Geschäftsordnung (§ 63 Abs. 1 SGB IV),
4. Aufstellung der Dienstordnung und des Stellenplans für die Angestellten der Berufsgenossenschaft (§ 14 Nr. 16 der Satzung),
5. Bestellung der Mitglieder der Beiräte und ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen sowie Beschluss über die Anzahl der jeweiligen Beiratsmitglieder (§ 20 der Satzung),

6. Einstellung, Anstellung, Beförderung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand ab Besoldungsgruppe A 13 höherer Dienst BBesO aufwärts bzw. ab einer vergleichbaren Einstufung im tarifvertraglichen Bereich sowie Festsetzung von Maßnahmen nach der Dienstordnung wegen Nichterfüllung von Pflichten bei Angestellten nach der Dienstordnung,
7. Aufstellung des Haushaltsplans und des Nachtragshaushaltsplans (§§ 70 Abs. 1 Satz 1, 74 SGB IV, § 14 Nr. 8 der Satzung), Einwilligung in über- und außerplanmäßige Ausgaben (§ 73 Abs. 1 SGB IV),
8. Aufstellung der Jahresrechnung der Berufsgenossenschaft (§ 77 Abs. 1 Satz 1 SGB IV, § 32 SVHV),
9. Stellungnahme zu den Feststellungen des Prüfberichts (§ 32 SVHV),
10. Aufstellung einer Kassenordnung (§ 3 SVRV),
11. Beschluss über die Umlage (§ 152 SGB VII) sowie Beschluss über die anteilige Umlage nach § 153 Abs. 4 SGB VII, § 26 der Satzung,
12. Beschluss über eine von § 172a Abs. 3 SGB VII abweichende Zuführung zur Rücklage im Rahmen der Umlage (§ 172a Abs. 4 SGB VII) sowie Beschluss über Anlagerichtlinien und eine Entnahme aus der Rücklage,
13. Beschluss über Beitragsvorschüsse (§ 164 Abs. 1 SGB VII),
14. Beschluss über Rückgriff gegen Unternehmer/Unternehmerinnen und Betriebsangehörige (§§ 110, 111 SGB VII), soweit sich der Vorstand dies vorbehalten hat,
15. Beschluss über Richtlinien für das Stunden, Niederschlagen und Erlassen von Ansprüchen sowie den Abschluss von Vergleichen (§ 76 Abs. 2, Abs. 4 Satz 3 SGB IV),
16. Festsetzung einheitlicher Mindestbeiträge (§ 161 SGB VII, § 26 Abs. 3 der Satzung),
17. Verhängung von Geldbußen (§§ 54 f. der Satzung), soweit sich der Vorstand dies vorbehalten hat,
18. Bestimmung der Zahl der Rentenausschüsse und Bestellung ihrer Mitglieder (§ 36a SGB IV, § 22 der Satzung),

19. Beschluss über die Bildung einer Gemeinlast (§ 173 SGB VII, § 14 Nr. 12 der Satzung),
20. Beschluss über eine Vereinbarung einer von § 137 Abs. 2 SGB VII abweichenden Regelung über den Übergang von Entschädigungslasten bei Zuständigkeitswechsel,
21. Beschluss über die Veräußerung von Grundstücken sowie über die genehmigungsbedürftigen und anzeigepflichtigen Vermögensanlagen (§ 85 Abs. 1 und 5 SGB IV),
22. Beschluss über die Richtlinien für nicht genehmigungsbedürftige und nicht anzeigepflichtige Anlagen und die Verwaltung des Vermögens durch die Geschäftsführung,
23. Beschluss über Richtlinien für die Führung der Verwaltungsgeschäfte, soweit diese der Geschäftsführung obliegen (§§ 35 Abs. 2, 36 Abs. 4 SGB IV),
24. Beschlussempfehlungen an die Vertreterversammlung,
25. Beschluss über sonstige gesetzliche Aufgaben des Vorstands,
26. Beschluss über Angelegenheiten, die die Mitglieder der Geschäftsführung dem Vorstand vorlegen,
27. Beschluss über Ausgleichsverpflichtungen eines Unternehmers oder einer Unternehmerin für Kosten, die der Berufsgenossenschaft durch Pflichtversäumnis eines Unternehmers oder einer Unternehmerin in Form von baren Auslagen für die Überwachung seines bzw. ihres Unternehmens entstehen (§ 40 Abs. 4 der Satzung).

§ 19 - Beanstandung von Beschlüssen der Selbstverwaltungsorgane

- (1) Verstößt der Beschluss eines Selbstverwaltungsorgans gegen Gesetz oder sonstiges für die Berufsgenossenschaft maßgebendes Recht, hat der oder die Vorsitzende des Vorstands den Beschluss schriftlich und mit Begründung zu beanstanden und dabei eine angemessene Frist zur erneuten Beschlussfassung zu setzen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung (§ 38 Abs. 1 SGB IV).
- (2) Verbleibt das Selbstverwaltungsorgan bei seinem Beschluss, hat der oder die Vorsitzende des Vorstands die Aufsichtsbehörde zu unterrichten. Die

aufschiebende Wirkung besteht bis zu einer Entscheidung der Aufsichtsbehörde, längstens bis zum Ablauf von zwei Monaten nach ihrer Unterrichtung (§ 38 Abs. 2 SGB IV).

§ 20 - Beiräte

- (1) An den Standorten Bochum, Heidelberg, Langenhagen und Mainz werden branchenbezogene Beiräte gebildet. Diese fungieren als Beiräte des Vorstands.
- (2) Die Wählbarkeitsvoraussetzungen für die Beiräte richten sich nach § 51 SGB IV. Der Vorstand benennt die Mitglieder der Beiräte auf Vorschlag der Branchen-Listenträger. Den Beiräten können auch Personen angehören, die nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Vorstands sind, aber die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen. Zum bzw. zur Vorsitzenden und zum bzw. zur stellvertretenden Vorsitzenden der Beiräte können nur Mitglieder des Vorstands gewählt werden. Diese gehören in ihrer Funktion als Beiratsvorsitzende dem Präventionsausschuss des Vorstands an.
- (3) Die Beiräte nehmen branchenbezogene Präventionsaufgaben wahr. Sie fördern die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren durch
 - a) Vorschläge für die Aufstellung von Unfallverhütungsvorschriften,
 - b) Vorschläge für die Verbesserung der Unfall- und Berufskrankheitenverhütung,
 - c) Vorschläge zur Entwicklung gemeinsamer, branchenübergreifender Präventionskonzepte,
 - d) Vorschläge für die Gewinnung neuer technisch-wissenschaftlicher Erkenntnisse zur Fortentwicklung von Sicherheitseinrichtungen,
 - e) Vorschläge zu branchenbezogenen Präventionsprojekten,
 - f) Vorschläge zur branchenbezogenen Aus- und Fortbildung,
 - g) Mitwirkung bei Sonderaktionen zur Unfallverhütung.
- (4) Die Beiräte begleiten beratend die durch den Vorstand genehmigten Präventionsmaßnahmen und die daraus resultierenden Finanzansätze.

- (5) Die Mitglieder der Beiräte sind ehrenamtlich tätig; § 13 der Satzung gilt entsprechend. Für die Amtsdauer und den Verlust der Mitgliedschaft in den Beiräten gelten die §§ 58, 59 SGB IV entsprechend.

§ 21 - Geschäftsführung

- (1) Die Mitglieder der Geschäftsführung führen hauptamtlich die laufenden Verwaltungsgeschäfte der Berufsgenossenschaft, soweit Gesetz oder sonstiges für die Berufsgenossenschaft maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmen (§ 36 Abs. 1 Halbsatz 1 und Abs. 4 Satz 3 SGB IV, § 118 Abs. 1 Satz 5 SGB VII).
- (2) Die Mitglieder der Geschäftsführung führen die Bezeichnung „Direktor der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie“ oder „Direktorin der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie“.

§ 22 - Rentenausschüsse

- (1) Der Vorstand bildet gemäß § 36a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VII, § 18 Nr. 18 der Satzung bei den Bezirksdirektionen (§ 6 der Satzung) für deren Zuständigkeitsbereich Rentenausschüsse.
- (2) Die Rentenausschüsse treffen nach § 36a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB IV folgende Entscheidungen:
- Erstmalige Entscheidung über Renten,
 - Entscheidungen über Renten auf unbestimmte Zeit, auch wenn zuvor bereits eine Rente als vorläufige Entschädigung gewährt wurde und sich die MdE nicht ändert,
 - Entscheidungen über Rentenerhöhungen, Rentenherabsetzungen und Rentenentziehungen wegen Änderung der gesundheitlichen Verhältnisse,
 - Entscheidungen über Renten als vorläufige Entschädigungen.
- (3) Die Rentenausschüsse bestehen aus je einem Vertreter oder einer Vertreterin der Versicherten- und der Arbeitgeberseite. Der Vorstand bestimmt die Zahl der Rentenausschüsse und bestellt ihre Mitglieder (§ 18 Nr. 18 der Satzung). Für die Ausschussmitglieder sind jeweils drei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen zu bestellen, die das Amt in der Reihenfolge ihrer Benennung und Verfügbarkeit wahrnehmen. Als solche können auch Mitglieder anderer besonderer Ausschüsse oder deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen benannt werden. Die gleichzeitige

Mitgliedschaft in einem Rentenausschuss und einem Widerspruchsausschuss derselben Bezirksdirektion ist nicht zulässig. Zu Mitgliedern der Rentenausschüsse können nur Personen bestellt werden, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit als Organmitglied erfüllen.

- (4) Die Mitglieder der Rentenausschüsse sind ehrenamtlich tätig; § 13 der Satzung gilt entsprechend. Für die Amtsdauer und den Verlust der Mitgliedschaft im Rentenausschuss gelten die §§ 58, 59 SGB IV entsprechend.
- (5) Einigen sich die beiden Mitglieder des Rentenausschusses bei der Beschlussfassung nicht über den Grund der Leistung, so gilt die Leistung als abgelehnt; kommt es zu keiner Einigung über die Höhe der Leistung, so gilt die Leistung bis zur Höhe des nicht strittigen Teiles als bewilligt. Der Vorstand kann über eine Ablehnung oder teilweise Ablehnung einer Leistung nach Satz 1 unterrichtet werden.

§ 23 - Widerspruchsausschüsse

- (1) Die Vertreterversammlung bildet gemäß § 85 Abs. 2 Nr. 2 SGG, §§ 36a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 112 Abs. 2 SGB IV und § 14 Nr. 15 der Satzung bei den Bezirksdirektionen (§ 6 der Satzung) für deren Zuständigkeitsbereich Widerspruchsausschüsse. Für die Bezirksdirektionen Heidelberg und Nürnberg werden gemeinsame Widerspruchsausschüsse gebildet. Diese gemeinsamen Widerspruchsausschüsse werden bei Einsprüchen gegen Bußgeldbescheide als Einspruchsausschüsse tätig.
- (2) Die Widerspruchsausschüsse bestehen aus je einem Vertreter/ einer Vertreterin der Versicherten- und der Arbeitgeberseite. Für die Ausschussmitglieder sind jeweils Stellvertreter oder Stellvertreterinnen zu bestellen, die das Amt in der Reihenfolge ihrer Benennung und Verfügbarkeit wahrnehmen. Als solche können auch Mitglieder anderer besonderer Ausschüsse oder deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen benannt werden. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in einem Rentenausschuss und einem Widerspruchsausschuss derselben Bezirksdirektion ist nicht zulässig. Zu Mitgliedern der Widerspruchsausschüsse können nur Personen bestellt werden, die die Voraussetzung der Wählbarkeit als Organmitglied erfüllen.
- (3) § 22 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 der Satzung gelten entsprechend.

Abschnitt III

Anzeige- und Unterstützungspflicht der Unternehmer/Unternehmerinnen

§ 24 - Anzeige der Unfälle und Berufskrankheiten

- (1) Die Unternehmer und Unternehmerinnen haben Unfälle von Versicherten in ihren Unternehmen der Berufsgenossenschaft anzuzeigen, wenn Versicherte getötet oder so verletzt sind, dass sie mehr als drei Tage arbeitsunfähig werden (§ 193 Abs. 1 SGB VII).
- (2) Haben Unternehmer oder Unternehmerinnen im Einzelfall Anhaltspunkte, dass bei Versicherten ihrer Unternehmen eine Berufskrankheit vorliegen könnte, haben sie diese der Berufsgenossenschaft anzuzeigen (§ 193 Abs. 2 SGB VII).
- (3) Die Anzeige ist binnen drei Tagen zu erstatten, nachdem die Unternehmer/Unternehmerinnen von dem Unfall oder von den Anhaltspunkten für eine Berufskrankheit Kenntnis erlangt haben. In der Anzeige ist die Gefahrtarifstelle des Unternehmensteils anzugeben, für den der oder die Versicherte ständig tätig ist. Der oder die Versicherte kann von dem Unternehmer bzw. von der Unternehmerin die Überlassung einer Kopie verlangen (§ 193 Abs. 4 SGB VII).
- (4) Die Anzeige ist vom Betriebs- oder Personalrat mit zu unterzeichnen. Der Unternehmer bzw. die Unternehmerin hat die Sicherheitsfachkraft und den Betriebsarzt bzw. die Betriebsärztin über jede Unfall- oder Berufskrankheitenanzeige in Kenntnis zu setzen. Verlangt die Berufsgenossenschaft zur Feststellung, ob eine Berufskrankheit vorliegt, Auskünfte über gefährdende Tätigkeiten von Versicherten, haben die Unternehmer bzw. die Unternehmerinnen den Betriebs- oder Personalrat über dieses Auskunftersuchen unverzüglich zu unterrichten (§ 193 Abs. 5 SGB VII).
- (5) Bei Unfällen in Unternehmen, die der allgemeinen Arbeitsschutzaufsicht unterstehen, hat der Unternehmer bzw. die Unternehmerin eine Durchschrift der Anzeige der für den Arbeitsschutz zuständigen Behörde zu übersenden. Bei Unfällen in Unternehmen, die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehen, ist die Durchschrift an die zuständige untere Bergbehörde zu übersenden (§ 193 Abs. 7 Satz 1 und 2 SGB VII).
- (6) Die Anzeige ist der für das Unternehmen zuständigen Bezirksdirektion auf dem vorgeschriebenen Vordruck in zweifacher Ausfertigung oder im Wege der Datenübermittlung nach § 5 Unfallversicherungs-Anzeigeverordnung zu erstatten.

- (7) Über Todesfälle und Ereignisse, bei denen mehr als zwei Personen in dem Maß gesundheitlich geschädigt sind, dass ärztliche Heilbehandlung erforderlich wird, ist die Berufsgenossenschaft unverzüglich zu benachrichtigen (§ 191 SGB VII). Die Nachricht ist an die in Absatz 6 genannte Stelle zu richten. Die Pflichten nach Absatz 1 bis 6 sind zusätzlich zur Benachrichtigung nach Absatz 7 zu erfüllen.

§ 25 - Unterstützung der Berufsgenossenschaft durch die Unternehmer und Unternehmerinnen

Über die gesetzlich im Einzelnen festgelegten Pflichten hinaus haben die Unternehmer und Unternehmerinnen die Berufsgenossenschaft bei der Durchführung der Unfallversicherung zu unterstützen (§ 191 SGB VII). Zur Durchführung der Unfallversicherung gehören

- die Feststellung, ob ein Versicherungsfall vorliegt,
- die Feststellung der Zuständigkeit und des Versicherungsstatus,
- die Erbringung der Leistungen,
- die Berechnung, Festsetzung und Erhebung von Beiträgen einschließlich der Beitragsberechnungsgrundlagen,
- die Durchführung von Erstattungs- und Ersatzansprüchen,
- die Verhütung von Versicherungsfällen, die Abwendung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie die Vorsorge für eine wirksame Erste Hilfe,
- die Erforschung von Risiken und Gesundheitsgefahren für die Versicherten.

Dazu obliegt es den Unternehmern und Unternehmerinnen insbesondere,

- alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und alle vorhandenen Beweis- oder sonstigen Urkunden vorzulegen sowie
- darauf hinzuwirken, dass Versicherte nach Unfällen im Unternehmen nur Ärzte/Ärztinnen oder Krankenhäuser aufsuchen, die die Berufsgenossenschaft benannt hat.

Abschnitt IV Aufbringung der Mittel

§ 26 - Beiträge

- (1) Die Mittel für die Ausgaben der Berufsgenossenschaft werden durch Beiträge erhoben. Beitragspflichtig sind die Unternehmer und Unternehmerinnen, für deren Unternehmen Versicherte tätig sind oder zu denen Versicherte in einer besonderen

die Versicherung begründenden Beziehung stehen. Die nach § 2 SGB VII versicherten Unternehmer bzw. Unternehmerinnen sowie die nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und § 6 Abs. 1 SGB VII Versicherten sind selbst beitragspflichtig. Die Beiträge müssen den Finanzbedarf (Umlagesoll) des abgelaufenen Geschäftsjahrs (Kalenderjahr) einschließlich der zur Ansammlung der Rücklage (§ 82 SGB IV, § 172a SGB VII) sowie des Verwaltungsvermögens (§ 172b SGB VII) und der zur Beschaffung der Betriebsmittel (§ 81 SGB IV, § 172 SGB VII) nötigen Beträge decken (§ 21 SGB IV, § 152 Abs. 1 SGB VII).

- (2) Die Beiträge werden berechnet nach den zu berücksichtigenden Arbeitsentgelten der Versicherten, den Gefahrklassen und dem Beitragsfuß (§§ 153 Abs. 1, 167 Abs. 1 SGB VII). Der Beitragsfuß drückt den Finanzbedarf des abgelaufenen Geschäftsjahrs (Umlagesoll) aus; er wird durch Division des Umlagesolls durch die Beitragseinheiten (Arbeitsentgelte x Gefahrklassen) berechnet (§ 167 Abs. 2 Satz 1 SGB VII). Das Arbeitsentgelt der Versicherten wird bis zur Höhe des Höchstjahresarbeitsverdienstes zu Grunde gelegt (§ 153 Abs. 2 SGB VII).
- (3) Es kann ein einheitlicher Mindestbeitrag erhoben werden, dessen Höhe der Vorstand festsetzt (§ 161 SGB VII, § 18 Nr. 16 der Satzung).

§ 27 - Vorschüsse

Die Berufsgenossenschaft kann Vorschüsse auf die Beiträge erheben (§ 164 Abs. 1 SGB VII). Das Nähere bestimmt der Vorstand (§ 18 Nr. 13 der Satzung).

§ 28 - Gefahrarif, Veranlagung zu den Gefahrklassen

- (1) Die Berufsgenossenschaft setzt einen Gefahrarif fest (§ 14 Nr. 10 der Satzung), in dem zur Abstufung der Beiträge Gefahrklassen festgestellt werden (§ 157 Abs. 1 SGB VII). Der Gefahrarif wird nach Tarifstellen gegliedert, in denen Gefahrgemeinschaften nach Gefährdungsrisiken unter Berücksichtigung eines versicherungsmäßigen Risikoausgleichs gebildet werden (§ 157 Abs. 2 SGB VII). Die Gefahrklassen werden aus dem Verhältnis der gezahlten Leistungen zu den Arbeitsentgelten berechnet (§ 157 Abs. 3 SGB VII).
- (2) Die Berufsgenossenschaft veranlagt die Unternehmen für die Tarifzeit nach dem Gefahrarif zu den Gefahrklassen und erteilt darüber einen Bescheid (§ 159 SGB VII).

- (3) Die Unternehmer und Unternehmerinnen haben der Berufsgenossenschaft für die Veranlagung ihrer Unternehmen zu den Gefahrklassen die erforderlichen Angaben über Art und Gegenstand, über die Anlagen und Einrichtungen ihrer Unternehmen sowie über die sonstigen für die Veranlagung maßgebenden Verhältnisse zu machen (§§ 166 Abs. 1, 192 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 2 SGB VII). Machen die Unternehmer bzw. Unternehmerinnen diese Angaben nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig, so nimmt die Berufsgenossenschaft die Veranlagung zu den Gefahrklassen nach eigener Einschätzung der betrieblichen Verhältnisse vor (§ 159 Abs. 2 S. 2 SGB VII).

§ 29 - Entgeltnachweis

- (1) Die Unternehmer und Unternehmerinnen haben der Berufsgenossenschaft binnen sechs Wochen nach Ablauf eines Kalenderjahres einen Entgeltnachweis einzureichen; darin sind die Gesamtsumme der Arbeitsentgelte der Versicherten und die Zahl der geleisteten Arbeitsstunden für das abgelaufene Kalenderjahr zu melden (§ 165 Abs. 1 SGB VII). Bei Veranlagung des Unternehmens zu verschiedenen Gefahrklassen sind die Angaben entsprechend aufzugliedern. Wenn Unternehmer oder Unternehmerinnen während des abgelaufenen Jahres keine Versicherten beschäftigt hatten, ist dies anzuzeigen. Für den Entgeltnachweis ist die von der Berufsgenossenschaft bestimmte Aufteilung und Form einzuhalten.
- (2) Die Unternehmer und Unternehmerinnen haben Aufzeichnungen zu führen, aus denen sich die zur Aufstellung des Entgeltnachweises und zur Berechnung von Geldleistungen erforderlichen Angaben, insbesondere die Namen der Versicherten, die geleisteten Arbeitsstunden und das Arbeitsentgelt entnehmen lassen und sie fünf Jahre aufzubewahren (§ 165 Abs. 4 SGB VII). Bei der Veranlagung zu verschiedenen Gefahrklassen sind die Aufzeichnungen entsprechend den verschiedenen Gefahrklassen zu führen.
- (3) Reichen die Unternehmer oder Unternehmerinnen den Entgeltnachweis nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig ein, kann die Berufsgenossenschaft eine Schätzung vornehmen (§ 165 Abs. 3 SGB VII).

§ 30 - Prüfung der Entgeltnachweise und der Angaben zur Veranlagung der Unternehmen

Die Träger der Rentenversicherung prüfen im Auftrag des Unfallversicherungsträgers Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen im Rahmen ihrer Prüfung nach § 28p SGB IV.

Soweit sich die Höhe des Beitrags nicht nach den Arbeitsentgelten richtet und bei Unternehmen, bei denen keine Prüfung nach Satz 1 durchzuführen ist, prüft der Unfallversicherungsträger und bestimmt die Prüfabstände.

§ 31 - Beitragsausgleichsverfahren

Jeder beitragspflichtigen Person werden nach Maßgabe der Anlage 2, die Bestandteil der Satzung ist, für die einzelnen Unternehmen unter Berücksichtigung der Zahl, der Schwere oder der Kosten der Versicherungsfälle Zuschläge zum Beitrag auferlegt oder Nachlässe auf den Beitrag bewilligt (§ 162 Abs. 1 SGB VII).

§ 32 - Einforderung von Beiträgen und Beitragsvorschüssen

- (1) Die Berufsgenossenschaft teilt den Beitragspflichtigen den von ihnen zu zahlenden Beitrag schriftlich mit. Der Beitrag wird am Fünfzehnten des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem der Bescheid bekannt gegeben worden ist (§ 23 Abs. 3 SGB IV).
- (2) Absatz 1 gilt für Beitragsvorschüsse entsprechend, wenn der Bescheid keinen anderen Fälligkeitstermin bestimmt (§ 23 Abs. 3 SGB IV).
- (3) § 3 Abs. 1 und 2 Beitragsverfahrensverordnung gilt entsprechend.

§ 33 - Säumniszuschlag

Für Beiträge und Beitragsvorschüsse, die der Zahlungspflichtige nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages gezahlt hat, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des rückständigen, auf 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages zu zahlen. Bei einem rückständigen Betrag unter 100 Euro ist der Säumniszuschlag nicht zu erheben, wenn dieser gesondert schriftlich anzufordern wäre (§ 24 Abs. 1 Satz 2 SGB IV).

Abschnitt V Änderungen im Unternehmen

§ 34 - Anzeige der Veränderung, Haftung für Beiträge

- (1) Die Unternehmer bzw. die Unternehmerinnen haben der Berufsgenossenschaft jede das Unternehmen betreffende Änderung, die für die Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft oder für die Veranlagung zu den Gefahrklassen von Bedeutung sein kann, binnen vier Wochen schriftlich anzuzeigen (§§ 191, 192 Abs. 2 SGB VII). Dies gilt insbesondere für
1. den Wechsel des Unternehmers/der Unternehmerin, auch den Eintritt oder das Ausscheiden eines Mitunternehmers/einer Mitunternehmerin,
 2. Änderungen von Art und Gegenstand des Unternehmens,
 3. jede Verlegung des Unternehmens oder eines Teils des Unternehmens auch innerhalb des gleichen Orts,
 4. jede Erweiterung des Unternehmens durch Hinzunahme neuer Gewerbebezüge,
 5. die Einstellung des Unternehmens oder von Teilen des Unternehmens,
 6. Änderungen in den Voraussetzungen für die Zuordnung zu den Gefahrklassen.
- (2) Bei einem Wechsel der Person des Unternehmers/der Unternehmerin sind der bisherige Unternehmer/die bisherige Unternehmerin und der Nachfolger bzw. die Nachfolgerin bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Wechsel angezeigt wurde, zur Zahlung der Beiträge und damit zusammenhängender Leistungen als Gesamtschuldner bzw. als Gesamtschuldnerin verpflichtet (§ 150 Abs. 4 SGB VII).

**§ 35 - Sicherstellung der Beiträge
durch Abfindung oder Sicherheitsleistung**

- (1) Bei einem Wechsel der Person des Unternehmers bzw. der Unternehmerin oder bei Einstellung des Unternehmens hat der ausscheidende Unternehmer bzw. die ausscheidende Unternehmerin für die Zeit vom Ablauf des Kalenderjahres, für das der Beitrag zuletzt festgestellt worden ist, bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft den Beitrag nach dem Beitragsfuß der letzten Umlage zu entrichten (Beitragsabfindung, § 164 Abs. 2 SGB VII). Der ausscheidende Unternehmer bzw. die ausscheidende Unternehmerin hat die zur Berechnung des Abfindungsbeitrags notwendigen Angaben zu machen.
- (2) Anstelle der Abfindung nach Absatz 1 kann die Berufsgenossenschaft dem ausscheidenden Unternehmer/der ausscheidenden Unternehmerin auf dessen

bzw. deren Antrag gestatten, zur Sicherstellung der Beiträge für die Zeit vom Ablauf des Kalenderjahres, für das der Beitrag zuletzt festgestellt worden ist, bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft den anteiligen Betrag des letzten für das Unternehmen festgestellten Jahresbeitrags bis zur 2-fachen Höhe bei der Berufsgenossenschaft als Sicherheit zu hinterlegen. Ist für das Unternehmen noch kein Beitrag festgestellt worden, so beträgt die Sicherheit 6 v. H. des für die gleiche Zeit gezahlten Entgelts (§ 164 Abs. 2 SGB VII).

- (3) Die Sicherheit dient zur Deckung des Beitrags; ein überschüssiger Betrag wird zurückgezahlt, ein Fehlbetrag nacherhoben.
- (4) Über die Sicherheitsleistung oder die Abfindung erteilt die Berufsgenossenschaft einen Bescheid; § 32 der Satzung gilt entsprechend.

Abschnitt VI Leistungen

§ 36 - Entschädigungen, Jahresarbeitsverdienste

- (1) Die Versicherten erhalten bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten (§§ 7 - 12 SGB VII) Entschädigungen nach Gesetz und Satzung.
- (2) Der Höchstbetrag des Jahresarbeitsverdienstes wird auf 74.400 Euro festgesetzt (§ 85 Abs. 2 SGB VII).
- (3) Für Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane, die bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für die Berufsgenossenschaft einen Unfall erleiden, wird für die Berechnung der Geldleistungen der Höchstbetrag des Jahresarbeitsverdienstes zugrunde gelegt (§ 94 SGB VII).
- (4) Bei nicht kontinuierlicher Arbeitsverrichtung und Vergütung werden der Berechnung des Regelentgelts die Verhältnisse aus den letzten drei vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit abgerechneten Entgeltabrechnungszeiträume zu Grunde gelegt.
- (5) Entspricht die nach Absatz 4 berechnete Höhe des Regelentgelts nicht der Ersatzfunktion des Verletztengeldes und der Stellung der Versicherten im Erwerbsleben, so ist es nach billigem Ermessen festzustellen. Dabei werden insbesondere die Fähigkeiten, die Ausbildung, die Lebensstellung und die

Tätigkeit der Versicherten vor und nach dem Zeitpunkt des Versicherungsfalls berücksichtigt.

§ 37 - Feststellung der Leistungen

Soweit Leistungen nicht von den Rentenausschüssen festzustellen sind (§ 22 Abs. 1 Satz 1 der Satzung), stellt sie die Geschäftsführung fest.

Abschnitt VII Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

§ 38 - Allgemeines

- (1) Die Berufsgenossenschaft sorgt mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe in den Unternehmen (§ 14 Abs. 1 SGB VII). Die Unternehmer und Unternehmerinnen sind für die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten und für die Verhütung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe verantwortlich.
- (2) In Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe
 1. kann die Berufsgenossenschaft unter Mitwirkung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. als autonomes Recht Unfallverhütungsvorschriften erlassen über
 - a) Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen, welche die Unternehmer und Unternehmerinnen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu treffen haben, sowie die Form der Übertragung dieser Aufgaben auf andere Personen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VII),
 - b) das Verhalten der Versicherten zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VII),
 - c) von den Unternehmern und Unternehmerinnen zu veranlassende arbeitsmedizinische Untersuchungen und sonstige arbeitsmedizinische Maßnahmen vor, während und nach der Verrichtung von Arbeiten, die für

Versicherte oder Dritte mit arbeitsbedingten Gefahren für Leben und Gesundheit verbunden sind (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VII),

- d) Voraussetzungen, die Ärzte und Ärztinnen, die mit Untersuchungen oder Maßnahmen nach c) beauftragt sind, zu erfüllen haben, sofern die ärztliche Untersuchung nicht durch eine staatliche Rechtsvorschrift vorgesehen ist (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB VII),
- e) die Sicherstellung einer wirksamen Ersten Hilfe durch die Unternehmer und die Unternehmerinnen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB VII),
- f) die Maßnahmen, die die Unternehmer und Unternehmerinnen zur Erfüllung der sich aus dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit ergebenden Pflichten zu treffen haben (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 SGB VII),
- g) die Zahl der Sicherheitsbeauftragten, die nach § 22 SGB VII unter Berücksichtigung der in den Unternehmen für Leben und Gesundheit der Versicherten bestehenden arbeitsbedingten Gefahren und der Zahl der Beschäftigten zu bestellen sind (§§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7, 22 SGB VII, § 41 der Satzung),

2. überwacht die Berufsgenossenschaft die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe in den Unternehmen und berät die Unternehmer bzw. die Unternehmerinnen und die Versicherten (§ 17 Abs. 1 Satz 1 SGB VII),

3. kann die Berufsgenossenschaft im Einzelfall anordnen, welche Maßnahmen Unternehmer bzw. Unternehmerinnen oder Versicherte zur Erfüllung ihrer Pflichten auf Grund der Unfallverhütungsvorschriften und zur Abwendung besonderer Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen haben (§ 19 Abs. 1 SGB VII).

§ 39 - Bekanntmachung der Unfallverhütungsvorschriften, Unterrichtung der Unternehmer/Unternehmerinnen und der Versicherten

Die von der Vertreterversammlung beschlossenen und vom zuständigen Ministerium genehmigten Unfallverhütungsvorschriften und deren Änderungen werden öffentlich bekannt gemacht (§ 70 der Satzung). Die Berufsgenossenschaft unterrichtet die Unternehmer und Unternehmerinnen über diese Vorschriften und die

Bußgeldvorschriften; sie stellt den Unternehmern und Unternehmerinnen die benötigten Unfallverhütungsvorschriften auf Anforderung zur Verfügung; die Unternehmer und Unternehmerinnen sind zur Unterrichtung der Versicherten verpflichtet (§ 15 Abs. 5 SGB VII). Die Unfallverhütungsvorschriften sind im Unternehmen so zugänglich zu machen, dass sie von den Versicherten jederzeit eingesehen werden können.

§ 40 - Überwachung der Unternehmen; Beratung der Unternehmer und Unternehmerinnen, Aufsichtspersonen

- (1) Ihre Überwachungs- und Beratungsaufgaben nach § 38 Abs. 2 Nr. 2 und 3 der Satzung nimmt die Berufsgenossenschaft durch Aufsichtspersonen (§ 18 Abs. 1 SGB VII) wahr. Diese sind insbesondere befugt,
1. zu den Betriebs- und Geschäftszeiten Grundstücke und Betriebsstätten zu betreten, zu besichtigen und zu prüfen (§ 19 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII),
 2. von den Unternehmern und Unternehmerinnen die zur Durchführung ihrer Überwachungsaufgabe erforderlichen Auskünfte zu verlangen (§ 19 Abs. 2 Nr. 2 SGB VII),
 3. geschäftliche und betriebliche Unterlagen der Unternehmer bzw. Unternehmerinnen einzusehen, soweit es die Durchführung ihrer Überwachungsaufgabe erfordert (§ 19 Abs. 2 Nr. 3 SGB VII),
 4. Arbeitsmittel und persönliche Schutzausrüstungen sowie ihre bestimmungsgemäße Verwendung zu prüfen (§ 19 Abs. 2 Nr. 4 SGB VII),
 5. Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufe zu untersuchen und insbesondere das Vorhandensein und die Konzentration gefährlicher Stoffe und Zubereitungen zu ermitteln oder, soweit die Aufsichtspersonen und die Unternehmer bzw. die Unternehmerinnen die erforderlichen Feststellungen nicht treffen können, auf Kosten der Unternehmer/Unternehmerinnen ermitteln zu lassen (§ 19 Abs. 2 Nr. 5 SGB VII),
 6. gegen Empfangsbescheinigung Proben nach ihrer Wahl zu fordern oder zu entnehmen; soweit die Unternehmer bzw. Unternehmerinnen nicht ausdrücklich darauf verzichten, ist ein Teil der Proben amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen (§ 19 Abs. 2 Nr. 6 SGB VII),

7. zu untersuchen, ob und auf welche betrieblichen Ursachen ein Unfall, eine Erkrankung oder ein Schadensfall zurückzuführen ist (§ 19 Abs. 2 Nr. 7 SGB VII),

8. die Begleitung durch die Unternehmer und Unternehmerinnen oder von ihnen beauftragte Personen zu verlangen (§ 19 Abs. 2 Nr. 8 SGB VII).

Zur Verhütung dringender Gefahren können die Maßnahmen nach Satz 2 auch in Wohnräumen und zu jeder Tages- und Nachtzeit getroffen werden. Die Unternehmer und Unternehmerinnen haben die Maßnahmen nach Satz 2 Nr. 1 und 3 bis 7 zu dulden. Dem Betriebsrat (Personalrat) ist Gelegenheit zu geben, an der Besichtigung des Unternehmens und an der Beratung teilzunehmen.

- (2) Die Aufsichtspersonen sind berechtigt, bei Gefahr im Verzug sofort vollziehbare Anordnungen zur Abwendung von arbeitsbedingten Gefahren für Leben oder Gesundheit zu treffen (§ 19 Abs. 1 SGB VII).
- (3) Auskünfte auf Fragen, deren Beantwortung die Unternehmer bzw. die Unternehmerinnen selbst oder einen ihrer in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr der Verfolgung wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit aussetzen würde, können verweigert werden (§ 19 Abs. 3 Satz 2 SGB VII).
- (4) Erwachsenen der Berufsgenossenschaft durch Pflichtversäumnis eines Unternehmers bzw. einer Unternehmerin bare Auslagen für die Überwachung seines oder ihres Unternehmens, so kann der Vorstand diese Kosten dem Unternehmer bzw. der Unternehmerin auferlegen (§ 17 Abs. 3 SGB VII, § 18 Nr. 27 der Satzung).

§ 41 - Sicherheitsbeauftragte

- (1) In Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten haben die Unternehmer bzw. Unternehmerinnen unter Beteiligung des Betriebsrates oder Personalrates Sicherheitsbeauftragte unter Berücksichtigung der im Unternehmen für die Beschäftigten bestehenden Unfall- und Gesundheitsgefahren und der Zahl der Beschäftigten zu bestellen (§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB VII).
- (2) In Unternehmen mit geringen Gefahren für Leben und Gesundheit kann die Berufsgenossenschaft die Zahl 20 in ihrer Unfallverhütungsvorschrift erhöhen (§ 22 Abs. 1 Satz 4 SGB VII).

- (3) In Unternehmen mit besonderen Gefahren für Leben und Gesundheit kann die Berufsgenossenschaft anordnen, dass Sicherheitsbeauftragte auch dann zu bestellen sind, wenn die Mindestbeschäftigtenzahl nach Absatz 1 nicht erreicht wird (§ 22 Abs. 1 Satz 3 SGB VII).
- (4) Die Sicherheitsbeauftragten dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben (§ 22 Abs. 2 SGB VII) nicht benachteiligt werden (§ 22 Abs. 3 SGB VII).

§ 42 - Ausbildung der mit Präventionsaufgaben betrauten Personen

- (1) Die Berufsgenossenschaft sorgt dafür, dass Personen in den Unternehmen, die mit der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie mit der Ersten Hilfe betraut sind, aus- und fortgebildet werden; sie hält Unternehmer bzw. Unternehmerinnen und Versicherte an, an Aus- und Fortbildungslehrgängen teilzunehmen (§ 23 Abs. 1 SGB VII).
- (2) Die Berufsgenossenschaft trägt die unmittelbaren Kosten ihrer Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie die erforderlichen Fahr-, Verpflegungs- und Unterbringungskosten. Bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Ersthelfer und Ersthelferinnen, die von Dritten durchgeführt werden, hat die Berufsgenossenschaft nur die Lehrgangsgebühren zu tragen (§ 23 Abs. 2 SGB VII).
- (3) Die Versicherten haben für die Arbeitszeit, die wegen der Teilnahme an einem Lehrgang ausgefallen ist, gegen den Unternehmer bzw. die Unternehmerin einen Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts (§ 23 Abs. 3 SGB VII).

Abschnitt VIII Ausdehnung der Versicherung

§ 43 - Freiwillige Versicherung

Gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten (§§ 7 - 12 SGB VII) können sich freiwillig versichern, wenn sie nicht schon auf Grund anderer Vorschriften versichert sind (§ 6 Abs. 1 SGB VII),

1. Unternehmer bzw. Unternehmerinnen und ihre im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten oder Lebenspartner bzw. Ehegattinnen oder Lebenspartnerinnen,

2. Personen, die in Kapital- oder Personenhandelsgesellschaften regelmäßig wie Unternehmer bzw. Unternehmerinnen selbstständig tätig sind (unternehmerähnliche Personen).

§ 44 - Antrag, Versicherungssumme

Die freiwillige Versicherung erfolgt auf schriftlichen Antrag bei der Berufsgenossenschaft (§ 6 Abs. 1 SGB VII). Im Antrag soll die Versicherungssumme angegeben werden, die der Versicherung als Jahresarbeitsverdienst zu Grunde zu legen ist; ist die Versicherungssumme nicht angegeben, so gilt die Mindestversicherungssumme. Die Versicherungssumme darf den Höchstjahresarbeitsverdienst (§ 36 Abs. 2 der Satzung) nicht übersteigen. Die Versicherungssumme gilt sowohl für die Berechnung der Beiträge als auch der Geldleistungen. Arbeitsentgelte und Versicherungssummen aus anderen versicherten Erwerbstätigkeiten werden der Versicherungssumme bei der Berechnung von Geldleistungen bis zur Höhe des Höchstjahresarbeitsverdienstes (§ 36 Abs. 2 der Satzung) hinzugerechnet.

§ 45 - Beitrag

- (1) Die Beitragsberechnung erfolgt nach der Versicherungssumme (§ 44 der Satzung), der für das Hauptunternehmen festgesetzten Gefahrklasse und dem Beitragsfuß.
- (2) Beginnt oder endet die Versicherung im Laufe des Jahres, so wird der Beitragberechnung für jeden vollen und angefangenen Monat der zwölfte Teil der Versicherungssumme zugrunde gelegt. § 26 Abs. 3 der Satzung bleibt unberührt.
- (3) Auf Beiträge können Vorschüsse erhoben werden.

§ 46 - Beginn der Versicherung

Die Versicherung beginnt mit dem Tag nach Eingang des Antrags bei der Berufsgenossenschaft, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt beantragt wird (§ 6 Abs. 2 Satz 1 SGB VII). Berufskrankheiten und Krankheiten, die wie Berufskrankheiten entschädigt werden können (§ 9 Abs. 2 SGB VII), deren medizinische Voraussetzungen vor Beginn der freiwilligen Versicherung vorlagen, sind von der Versicherung ausgeschlossen; hierzu kann eine ärztliche Untersuchung vorgenommen werden. Entsprechendes gilt für Leistungen nach § 3 Berufskrankheiten-Verordnung.

§ 47 - Beginn und Umfang der Leistungen

Die nach § 43 der Satzung freiwillig Versicherten erhalten Leistungen wie die gesetzlich Versicherten nach den §§ 26 ff. SGB VII.

§ 48 - Änderung der Versicherungssumme

Die freiwillige Versicherung wird mit Ablauf des Monats, in dem ein schriftlicher Antrag bei der Berufsgenossenschaft eingegangen ist, auf eine andere Versicherungssumme umgestellt, sofern nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt genannt wird.

§ 49 - Beendigung der Versicherung

- (1) Die freiwillige Versicherung endet mit Ablauf des Monats, in dem ein schriftlicher Antrag bei der Berufsgenossenschaft eingegangen ist.
- (2) Die freiwillige Versicherung erlischt, wenn der auf sie entfallende Beitrag oder Beitragsvorschuss binnen zwei Monaten nach Fälligkeit nicht gezahlt worden ist. Eine Neuanmeldung bleibt so lange unwirksam, bis der rückständige Beitrag oder Beitragsvorschuss entrichtet worden ist (§ 6 Abs. 2 Satz 2 und 3 SGB VII).
- (2) Bei Überweisung des Unternehmens erlischt die freiwillige Versicherung mit dem Tag, an dem die Überweisung wirksam wird (§ 137 Abs. 1 Satz 1 SGB VII). Bei Einstellung des Unternehmens und beim Ausscheiden der versicherten Person aus dem Unternehmen erlischt die freiwillige Versicherung mit dem Tag des Ereignisses.

§ 50 - Verzeichnis, Bestätigung

Die Berufsgenossenschaft führt ein Verzeichnis der freiwillig Versicherten und ihrer Versicherungssummen. Sie bestätigt den Versicherten die Versicherung und teilt ihnen hierbei die Höhe der Versicherungssumme mit.

Abschnitt IX Versicherung sonstiger Personen

§ 51 - Versicherung nicht im Unternehmen beschäftigter Personen

- (1) Personen, die nicht im Unternehmen beschäftigt sind, aber als

- a. Mitglieder von Prüfungsausschüssen oder Teilnehmende an Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Fortbildung dienen,
- b. Diplomanden/Diplomandinnen, Doktoranden/Doktorandinnen sowie zur Vorbereitung auf eine im Rahmen einer Aus- oder Fortbildung abzulegende Prüfung oder zu ähnlichen Zwecken,
- c. Praktikanten und Praktikantinnen,
- d. Mitglieder des Aufsichtsrats, Beirats, Verwaltungsrats und vergleichbarer Gremien des Unternehmens
- e. Teilnehmende an Besichtigungen des Unternehmens, solange diese nicht gegen Entgelt erfolgen,

die Stätte des Unternehmens im Auftrag oder mit Zustimmung des Unternehmers bzw. der Unternehmerin betreten, sind während ihres Aufenthaltes auf der Stätte des Unternehmens gegen die ihnen hierbei zustoßenden Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten beitragsfrei versichert, soweit sie nicht schon nach anderen Vorschriften versichert sind (§ 3 Abs.1 Nr. 2 SGB VII).

- (2) Die nach Absatz 1 versicherten Personen erhalten nach einem Versicherungsfall Leistungen wie die gesetzlich Versicherten nach den Regelungen des SGB VII.

§ 52 - Versicherung von ehrenamtlich Tätigen

- (1) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und der Ausschüsse der Berufsgenossenschaft sind bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit in den Selbstverwaltungsorganen und Ausschüssen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. sowie in den von den Berufsgenossenschaften zur Erfüllung ihrer Aufgaben gebildeten Arbeitsgemeinschaften gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten kraft Gesetzes versichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 10a SGB VII).
- (2) § 36 Abs. 3 der Satzung gilt auch im Fall des Absatzes 1.

Abschnitt X Ordnungswidrigkeiten und Geldbußen

§ 53 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unternehmer bzw. Unternehmerinnen oder Versicherte handeln ordnungswidrig, wenn sie gegen Vorschriften verstoßen, deren Verletzung mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Dies gilt insbesondere bei
1. Zuwiderhandlungen gegen Unfallverhütungsvorschriften oder vollziehbare Anordnungen der Berufsgenossenschaft (§ 209 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB VII),
 2. Zuwiderhandlungen gegen die Pflicht zur Duldung von Maßnahmen der Berufsgenossenschaft (§ 209 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII),
 3. Verstößen gegen die gesetzlich bestimmten Unterrichts-, Melde-, Nachweis-, Aufbewahrungs-, Mitteilungs-, Anzeige-, Aufzeichnungs- und Auskunftspflichten (§ 209 Abs. 1 Nr. 4 bis 11 SGB VII),
 4. Anrechnung von Beiträgen zur gesetzlichen Unfallversicherung auf das Arbeitsentgelt von Beschäftigten (§ 209 Abs. 2 SGB VII),
 5. Verletzung der Aufsichtspflicht (§ 130 Abs. 1 OWiG).
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer als Arbeitgeber bzw. als Arbeitgeberin vorsätzlich oder leichtfertig eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt (§ 98 Abs. 1 und 5 SGB X).
- (3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 kann eine Geldbuße bis zu 10.000 Euro festgesetzt werden. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 und des Absatzes 2 beträgt die Geldbuße bis zu 5.000 Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 bis zu 2.500 Euro. Diese Grenzen gelten auch in den Fällen der Verletzung der Aufsichtspflicht nach Absatz 1 Nr. 5 (§ 130 Abs. 1 OWiG).

§ 54 - Geldbußen gegen Vertretungsberechtigte und Beauftragte

- (1) Soweit nach § 53 der Satzung gegen Unternehmer oder Unternehmerinnen Geldbußen verhängt werden können, gilt dies auch gegenüber
- a) dem vertretungsberechtigten Organ einer juristischen Person oder dem Mitglied eines solchen Organs,

- b) dem vertretungsberechtigten Gesellschafter bzw. der vertretungsberechtigten Gesellschafterin einer rechtsfähigen Personengesellschaft,
- c) dem gesetzlichen Vertreter bzw. der gesetzlichen Vertreterin des Unternehmers/der Unternehmerin (§ 9 Abs. 1 OWiG).

(2) Sind Personen vom Unternehmer bzw. von der Unternehmerin oder einem bzw. einer sonst dazu Befugten

- a) beauftragt, das Unternehmen ganz oder zum Teil zu leiten,
- b) ausdrücklich beauftragt, in eigener Verantwortung Aufgaben wahrzunehmen, die dem Inhaber bzw. der Inhaberin des Betriebes obliegen, und handeln sie auf Grund dieses Auftrages, so sind Vorschriften, die für Unternehmer bzw. Unternehmerinnen gelten, auch auf die Beauftragten anzuwenden, wenn besondere Eigenschaften, Verhältnisse oder Umstände (besondere persönliche Merkmale), welche die Möglichkeit einer Ahndung begründen, zwar nicht bei ihnen, aber bei den Unternehmern bzw. Unternehmerinnen vorliegen. Dies gilt sinngemäß für von einer Stelle Beauftragte, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen (§ 9 Abs. 2 OWiG).

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch dann anzuwenden, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis oder das Auftragsverhältnis begründen sollte, unwirksam ist (§ 9 Abs. 3 OWiG).

§ 55 - Geldbußen bei Verletzung der Aufsichtspflicht

(1) Unternehmer und Unternehmerinnen handeln ordnungswidrig, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig erforderliche Aufsichtsmaßnahmen unterlassen und infolgedessen eine zu beaufsichtigende Person gegen eine Vorschrift verstößt, deren Verletzung mit einem Bußgeld geahndet werden kann. Zu den erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen gehören auch die Bestellung, sorgfältige Auswahl und Überwachung von Aufsichtspersonen (§ 130 Abs. 1 OWiG).

(2) Den Unternehmern bzw. Unternehmerinnen stehen gleich

- a) ihre gesetzlichen Vertreter/Vertreterinnen,
- b) die Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person sowie die vertretungsberechtigten

Gesellschafter/Gesellschafterinnen einer rechtsfähigen Personengesellschaft,

- c) Personen, die beauftragt sind, das Unternehmen ganz oder zum Teil zu leiten, soweit es sich um Aufgaben handelt, für deren Wahrnehmung sie verantwortlich sind (§ 9 Abs. 2 OWiG).
- (3) Das Höchstmaß der Geldbuße wegen der Aufsichtspflichtverletzung richtet sich nach dem für die Pflichtverletzung angedrohten Höchstmaß der Geldbuße (§ 130 Abs. 3 Satz 2 OWiG).

Teil B - Sonder- und Übergangsvorschriften

Abschnitt I

Verfassung der Berufsgenossenschaft (§ 118 Abs. 1 Satz 3 und 6 SGB VII)

§ 56 - Anzahl der Mitglieder der Vertreterversammlung

Bis zum Ablauf der zehnten Wahlperiode der ehrenamtlichen Organe setzt sich die Vertreterversammlung aus je 38 Vertretern oder Vertreterinnen der Versicherten und der Arbeitgeber bzw. Arbeitgeberinnen zusammen.

§ 57 - Beiräte

Die Beiräte übernehmen die zeitlich befristeten Aufgaben aus §§ 59 ff. der Satzung.

Abschnitt II

Weitere Tätigkeit der Hauptgeschäftsführer (§ 118 Abs. 1 Satz 5 SGB VII)

§ 58 - Geschäftsführung

Die Geschäftsführung setzt sich zum 1. Januar 2010 aus drei Personen zusammen. Sie wird aus den drei Hauptgeschäftsführern der vereinigten Berufsgenossenschaften gebildet (§ 118 Abs. 1 Satz 5 SGB VII). Dienstsitz ist Heidelberg. Die Mitglieder der Geschäftsführung führen die Bezeichnung „Direktor der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie“. Die Vertreterversammlung wählt als Vorsitzenden der Geschäftsführung einen Sprecher. Zum 1. Januar 2010 wird als Sprecher der

bisherige Hauptgeschäftsführer der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie bestellt.

Abschnitt III

Gefahrtarif- und Beitragsgestaltung, Vermögen, Finanzierung, Altersrückstellungen, Kostenverteilung, Zusatzversorgung für die Tarifangestellten (§ 118 Abs. 1 Satz 3 und 4 SGB VII)

§ 59 – Umlagen, Lastenverteilung und Lastenausgleich

- (1) Die Berufsgenossenschaft erhebt für einen Zeitraum von ein bis zwölf Jahren ab dem 1. Januar 2010 für die bisherigen Zuständigkeitsbereiche der vereinigten Berufsgenossenschaften getrennte Umlagen und unterschiedliche Beiträge (§ 118 Abs. 1 Satz 4 SGB VII); über das Ende dieses Zeitraums bestimmt die Vertreterversammlung. Die Beschlussfassung über die getrennten Umlagen (§ 18 Nr. 11 der Satzung) erfolgt auf Vorschlag des jeweiligen Beirats (§ 20 der Satzung).
- (2) Für vor dem Wirksamwerden der Fusion eingetretene Versicherungsfälle können auf Beschluss des Vorstands die Entschädigungsleistungen auch über zwölf Jahre nach der Vereinigung hinaus von den ehemaligen Zuständigkeitsbereichen getragen werden, soweit sie nicht nach § 178 Abs. 2 und 3 SGB VII von den Berufsgenossenschaften gemeinsam finanziert werden (§ 118 Abs. 1 Satz 4, 2. Halbsatz SGB VII).
- (3) Die von der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie zu tragende Strukturlast (§ 178 Abs. 1 SGB VII) und anteilige Überaltlasten nach Neurenten bzw. Entgelten (§ 178 Abs. 2 und 3, jeweils Nr. 1 bzw. Nr. 2 SGB VII) werden intern auf die Zuständigkeitsbereiche der Fusionspartner in dem Verhältnis verteilt, das den jeweiligen Anteilen an der Summe der Struktur- und Überaltlasten entspricht, die sich ergeben würden, wenn eine Vereinigung nicht stattgefunden hätte. Die Vertreterversammlung der neuen Berufsgenossenschaft kann mit Genehmigung des Bundesversicherungsamts im letzten Jahr der Geltungsdauer der Regelung nach Absatz 1 beschließen, die Geltungsdauer der Regelung um jeweils höchstens weitere sechs Jahre zu verlängern. Voraussetzung dafür ist, dass bei mindestens einem der bisherigen Zuständigkeitsbereiche der vereinigten Berufsgenossenschaften im Umlagejahr vor dem Beschluss die auf ihn entfallende anteilige Gesamtbelastung um mehr als 5 v.H. ansteigen würde (§ 118 Abs. 4 Satz 2 SGB VII).
- (4) Die nach den Absätzen 2 und 3 ermittelten Beträge be- bzw. entlasten die getrennten Umlagen der bisherigen Zuständigkeitsbereiche.

- (5) Die neue Berufsgenossenschaft ist bis zum Ablauf der Übergangsfrist des § 220 Abs. 1 SGB VII bezüglich der Rechte und Pflichten im Lastenausgleich so zu stellen, als ob eine Vereinigung nicht stattgefunden hätte (§ 176 Abs. 5 SGB VII in der Fassung vom 31. Dezember 2007).
- (6) Soweit von § 153 Abs. 4 SGB VII in der am 31. Dezember 2007 geltenden Fassung Gebrauch gemacht worden ist (interner Lastenausgleich), gelten die entsprechenden Satzungsregelungen (§ 25 Abs. 3 der Satzung der Steinbruchs-Berufsgenossenschaft in der Fassung vom 14. Dezember 2005 gemäß Anlage 3; § 25 Abs. 3 der Satzung der Lederindustrie-Berufsgenossenschaft in der Fassung vom 1. Januar 2007 gemäß Anlage 4) in den bisherigen Zuständigkeitsbereichen (Anlage 1 lit. B bzw. lit. E) bis zum Umlagejahr 2013 fort.

§ 60 - Übergang des Vermögens, Finanzierung

- (1) Das Vermögen der Berufsgenossenschaft setzt sich aus den Vermögen der fusionierenden Berufsgenossenschaften zum Stichtag 31. Dezember 2009 zusammen; sie bringen ihr Vermögen zum 1. Januar 2010 in die neue Berufsgenossenschaft ein.
- (2) Für die Dauer der Erhebung getrennter Umlagen (§ 59 der Satzung) kann auch eine getrennte Finanzierung erfolgen (insbesondere die Erhebung von Beitragsvorschüssen).
- (3) Die Beschlussfassung zu den getrennten Umlagen sowie zu den entsprechenden Sondervermögen erfolgt auf Vorschlag der Beiräte (§ 20 der Satzung).

§ 61 - Gefahr tarife

- (1) Der am 1. Januar 2007 in Kraft getretene Gefahr tarif der Bergbau-Berufsgenossenschaft gilt im bisherigen Zuständigkeitsbereich dieser Berufsgenossenschaft fort.
- (2) Der am 1. Januar 2007 in Kraft getretene Gefahr tarif der Steinbruchs-Berufsgenossenschaft gilt im bisherigen Zuständigkeitsbereich dieser Berufsgenossenschaft fort.
- (3) Der am 1. Januar 2007 in Kraft getretene Gefahr tarif der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie gilt im bisherigen Zuständigkeitsbereich dieser Berufsgenossenschaft fort.

- (4) Der am 1. Januar 2007 in Kraft getretene Gefahr tariff der Papiermacher-Berufsgenossenschaft gilt im bisherigen Zuständigkeitsbereich dieser Berufsgenossenschaft fort.
- (5) Der am 1. Januar 2007 in Kraft getretene Gefahr tariff der Lederindustrie-Berufsgenossenschaft gilt im bisherigen Zuständigkeitsbereich dieser Berufsgenossenschaft fort.
- (6) Der am 1. Januar 2005 in Kraft getretene Gefahr tariff der Zucker-Berufsgenossenschaft gilt im bisherigen Zuständigkeitsbereich dieser Berufsgenossenschaft fort.
- (7) Solange kein gemeinsamer Gefahr tariff beschlossen wurde, beschließt die Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie weitere Gefahr tarife in den bisherigen Zuständigkeitsbereichen auf Vorschlag des jeweiligen Beirats (§ 20 der Satzung).

§ 62 - Vermögen, Finanzierung, Altersrückstellungen

(1) Betriebsmittel und Rücklage

1. Anteilige liquide Betriebsmittel in den bisherigen Zuständigkeitsbereichen sollen innerhalb des Übergangszeitraums von bis zu zwölf Jahren in den getrennten Umlagebereichen in dem Umfang gebildet werden, wie sie zur Bestreitung der laufenden Ausgaben erforderlich sind. Die Betriebsmittel (Kontenart 190) müssen zum 31. Dezember des letzten Jahres, in dem getrennte Umlagebereiche vorhanden sind, in den getrennten Umlagebereichen mindestens in Höhe der Hälfte der Ausgaben eines Kalenderjahres vermindert um erhaltene Zahlungen aus der Lastenverteilung vorhanden sein. Für einen Bereich, für den darüber hinaus eine getrennte Umlage erfolgt, gilt diese Verpflichtung für den Zeitpunkt, zu dem die getrennte Umlage beendet wird.
2. Anteilige Rücklagemittel in den bisherigen Zuständigkeitsbereichen müssen innerhalb des Übergangszeitraums von bis zu zwölf Jahren in den getrennten Umlagebereichen bis zur gesetzlichen Mindestgrenze gebildet werden. Bei der Ermittlung der gesetzlichen Mindestgrenze werden Ausgaben und Einnahmen aus der Lastenverteilung berücksichtigt.
3. Die sich vereinigenden Berufsgenossenschaften treffen bis zum 31. Dezember 2009 eine Vereinbarung, wie sie diese gemeinsamen Ziele durch Gestaltung der getrennten Umlagen und Einsatz des vorhandenen Vermögens erreichen.

4. Kommt eine Vereinbarung nach Nummer 3 nicht zustande oder verbleiben nach Durchführung der Vereinbarung Betriebs- oder Rücklagemittel, werden diese als auf die bisherigen Zuständigkeitsbereiche bezogenes Sondervermögen geführt und können für die Dauer getrennter Umlagen zur Beitragsstützung der jeweiligen Umlagen verwendet werden.

(2) Altersrückstellungen werden wie folgt behandelt:

1. Altersrückstellungen sind in den getrennten Umlagebereichen auf der Grundlage der für die Berufsgenossenschaften geltenden rechtlichen Regelungen und auf der Basis eines versicherungsmathematischen Gutachtens zu bilden und zweckgebunden zu führen.
2. Die sich vereinigenden Berufsgenossenschaften treffen bis zum 31. Dezember 2009 eine Vereinbarung, wie Altersrückstellungen für aktive DO-Angestellte und Versorgungsempfänger zu behandeln sind mit dem Ziel, die Zukunftslasten der neuen Berufsgenossenschaft zu minimieren.
3. Soweit eine Vereinbarung der fusionierenden Berufsgenossenschaften bis zum 31. Dezember 2009 nicht zustande kommt oder nach Durchführung der Rückstellungen Mittel aus zum Stichtag 31. Dezember 2009 bereits vorgenommenen Altersrückstellungen (Pensionsfonds) verbleiben, stehen die angesammelten Mittel im Rahmen der getrennten Umlagen zur Finanzierung der laufenden Versorgungsbezüge zur Verfügung.

(3) Das Vermögen wird für den Übergangszeitraum von bis zu zwölf Jahren getrennt verwaltet. Bis zur Umsetzung eines Integrationsplans sind die Standorte Bochum, Heidelberg, Langenhagen und Mainz zuständig.

§ 63 - Kostenverteilung

Innerhalb der Übergangszeit von bis zu zwölf Jahren werden Verwaltungskosten, die nicht einem bisherigen Zuständigkeitsbereich eindeutig zugerechnet werden können, nach Verteilungsschlüsseln auf die getrennten Umlagen verteilt.

§ 64 - Zusatzversorgung für die Tarifangestellten

Die sich vereinigenden Berufsgenossenschaften treffen bis zum 31. Dezember 2009 eine Vereinbarung zur künftigen Zusatzversorgung.

Abschnitt IV
Rechtsbeziehungen zu Dritten (§ 118 Abs. 1 Satz 3 SGB VII)

§ 65 - Gesamtrechtsnachfolge und Rechtsbeziehungen zu Dritten

- (1) Im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gehen die Aufgaben, die Rechte und Pflichten sowie das Vermögen, die Forderungen und die Verbindlichkeiten der Partner-Berufsgenossenschaften auf die Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie über, soweit der Vereinigungsvertrag keine abweichenden Regelungen vorsieht. Dies gilt insbesondere für die Rechtsbeziehungen zu Dritten. Bestehende Verträge, Grundbucheintragungen und sonstiges autonomes Recht sind, soweit erforderlich, anzupassen.
- (2) Die bisherige Mitgliedschaft der Partner-Berufsgenossenschaften in Vereinen und Gesellschaften geht mit Wirksamwerden der Vereinigung auf die Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie über.

Abschnitt V
**Sondervorschriften über die freiwillige Versicherung, die Pflichtversicherung
sowie die Verletztengeldberechnung**

§ 66 - Abweichungen von der Beitragsberechnung nach §§ 44, 45 der Satzung

- (1) Für die Zeit getrennter Umlagen (§ 59 der Satzung) gelten in den bisherigen Zuständigkeitsbereichen die Bestimmungen zu den jeweiligen Mindestversicherungssummen für die freiwillige Versicherung nach den Satzungen der sich vereinigenden Berufsgenossenschaften (Anlage 6) fort.
- (2) Abweichend von § 45 der Satzung sind für die freiwillig Versicherten im Zuständigkeitsbereich der bisherigen Steinbruchs-Berufsgenossenschaft für die Dauer der Erhebung getrennter Umlagen (§ 59 der Satzung), soweit nicht die Regelung des § 59 Abs. 6 der Satzung zum Tragen kommt, alle Gefahrklassen, zu denen das Unternehmen veranlagt ist, maßgeblich, und zwar für die Hälfte der Versicherungssumme die Gefahrklasse des kaufmännischen Teils und für die andere Hälfte der Versicherungssumme die Gefahrklasse für den technischen Teil des Unternehmens. Bestehen für den technischen Teil mehrere im Gefahr tariff des betroffenen Zuständigkeitsbereichs aufgeführte Gewerbebezüge, so ist insoweit

eine Aufteilung zu gleichen Teilen vorzunehmen. Kommen freiwillig Versicherte mit dem technischen Teil des Unternehmens nicht in Berührung, wird die Beitragsberechnung auf Antrag abweichend von Satz 1 zweiter Teilsatz allein nach der Gefahrklasse für den kaufmännischen Teil vorgenommen.

**§ 67 - Pflichtversicherung der
Unternehmer/Unternehmerinnen und ihrer im Unternehmen mitarbeitenden
Ehegatten oder Lebenspartner bzw. Ehegattinnen oder Lebenspartnerinnen**

- (1) Für die Zeit getrennter Umlagen (§ 59 der Satzung) wird im bisherigen Zuständigkeitsbereich der Lederindustrie-Berufsgenossenschaft (Anlage 1, lit. E) die Versicherung auf Unternehmer bzw. Unternehmerinnen und ihre im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten oder Lebenspartner bzw. Ehegattinnen oder Lebenspartnerinnen erstreckt, die nicht schon kraft Gesetzes versichert sind (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII).
- (2) Auf schriftlichen Antrag wird der Unternehmer bzw. die Unternehmerin von der Pflichtversicherung befreit. Dies gilt auch für die Ehegatten und Lebenspartner bzw. Ehegattinnen und Lebenspartnerinnen. Die Wiederaufnahme kann jederzeit schriftlich beantragt werden.

[Fassung Abs. 3 bis 31.12.2012]

- (3) Die in der Anlage 5 aufgeführten §§ 45 bis 50 der Satzung der Lederindustrie-Berufsgenossenschaft in der Fassung vom 1. Januar 2007 gelten insoweit fort.

[Fassung Abs. 3 ab 1.1.2013]

- (3) Die in der Anlage 5 aufgeführten §§ 45 bis 50 der Satzung der Lederindustrie-Berufsgenossenschaft in der Fassung vom 1. Januar 2007 gelten mit Ausnahme des § 46 Abs. 1 insoweit fort. § 45 Abs. 1 der Satzung gilt entsprechend.

**§ 68 - Verletztengeldberechnung im bisherigen
Zuständigkeitsbereich der Zucker-Berufsgenossenschaft**

Für die Zeit getrennter Umlagen (§ 59 der Satzung) wird im bisherigen Zuständigkeitsbereich der Zucker-Berufsgenossenschaft (Anlage 1, lit. F) der Verletztengeldberechnung ein entsprechend erhöhtes Regelentgelt zugrunde gelegt, wenn für Versicherte aufgrund tarifvertraglicher Regelung, Betriebsvereinbarung,

Betriebsübung oder anderer arbeitsvertraglicher Regelung für die Dauer der Kampagne eine erhöhte Wochenarbeitszeit besteht oder vorgesehen ist. Als Kampagne gilt die Zeit der Herstellung von Zucker aus Rüben, Rohzucker und Dicksaft.

§ 69 - Beitragsausgleichsverfahren

Das Beitragsausgleichsverfahren nach § 162 Abs. 1 SGB VII, § 31 der Satzung wird für den Übergangszeitraum von bis zu zwölf Jahren nach Maßgabe der Anlage 2 getrennt in den bisherigen Zuständigkeitsbereichen durchgeführt.

Teil C - Schlussbestimmungen

§ 70 - Bekanntmachungen

- (1) Die Berufsgenossenschaft veröffentlicht die Bekanntmachungen mit Ausnahme der dienstrechtlichen Regelungen im Internet auf der Website der Berufsgenossenschaft unter www.bgrci.de.
- (2) Dienstrechtliche Regelungen, insbesondere die Dienstordnung und die sie ergänzenden Vorschriften, werden durch zweiwöchigen öffentlichen Aushang an den Bekanntmachungstafeln in den Geschäftsräumen der Berufsgenossenschaft öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Die Vorschriften der Berufsgenossenschaft werden auf der Website dauerhaft öffentlich zugänglich gemacht.

§ 71 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

Anlagen:

1. Sachliche Zuständigkeit (zu § 3 Abs. 1 der Satzung)
2. Beitragsausgleichsverfahren (zu § 69 der Satzung)
3. § 25 Abs. 3 der Satzung der Steinbruchs-Berufsgenossenschaft in der Fassung vom 14. Dezember 2005 (§ 59 Abs. 6 der Satzung)
4. § 25 Abs. 3 der Satzung der Lederindustrie-Berufsgenossenschaft in der Fassung vom 1. Januar 2007
5. §§ 45 bis 50 der Satzung der Lederindustrie-Berufsgenossenschaft in der Fassung vom 1. Januar 2007
6. Mindestversicherungssumme für die freiwillige Versicherung (§ 66 Abs. 1 der Satzung)

Anlage 1: Sachliche Zuständigkeit (zu § 3 Abs. 1 der Satzung)

Die Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie ist sachlich zuständig

A:

für Unternehmen, die der Knappschaftsversicherung unterliegen sowie für knappschaftliche Arbeiten im Sinne von § 134 Abs. 4 SGB VI i.V.m. der Verordnung des Reichsarbeitsministers über knappschaftliche Arbeiten. Diese Verordnung findet solange Anwendung, bis an deren Stelle eine vom Bundesminister für Arbeit und Soziales mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassende Rechtsverordnung tritt, die Art und Umfang der knappschaftlichen Arbeiten bestimmt (§ 134 Abs. 4 Satz 2 SGB VI).

B:

für folgende Unternehmensarten:

1. Gewinnung, Aufbereitung, Be- und Verarbeitung von Naturstein, Feldspat, Flussspat und Schwerspat; Herstellung von Asphaltmischgut, Recycling von Altbaustoffen,
2. Gewinnung und Aufbereitung von Kies und Sand, Bimskies und Bimssand, Tuffstein und Trass, Farb- und Infusorienerde, Magnesit u. ä.; Stein-, Quarzit- und Schlackengräbereien; Abbau von Halden,
3. Geophysikalische Bodenuntersuchungen, Tiefbohrungen auf und Gewinnung von Erdöl und Erdgas,
4. Herstellung von Zement, Kalk und Gips,
5. Herstellung von Beton- und Betonfertigteilen sowie von Porenbeton,
6. Herstellung von Transportbeton, Mörtel und Edelputzen; Betrieb von Betonpumpen.

C:

für folgende Unternehmensarten:

I. Anorganisch-chemische Produkte

1. Herstellen von anorganisch-chemischen Grundprodukten (z. B. von Mineralsäuren und ihren Salzen, Alkalien, Tonerde, Wasserglas, Stickstoffverbindungen),

2. Herstellen von chemischen Produkten im elektrochemischen Verfahren,
3. Herstellen von chemischen Produkten im elektrothermischen Verfahren,
4. Gewinnen von Metallen in chemischen, nicht hüttenmännischen Verfahren,
5. Herstellen von Düngemitteln,
6. Gewinnen und Herstellen von sonstigen anorganisch-chemischen Produkten (z. B. von Katalysatoren, Mineralfarben, Schmelzfarben, Bleifarben, Glühstrümpfen, von Mineralien durch Mahlen, von Salz in Salinen).

II. Organisch-chemische Produkte

1. Herstellen von organischen Grundprodukten (z. B. von Kunststoffen, Lösemitteln, synthetischen Waschrohstoffen, pharmazeutischen Grundstoffen, Farbstoffen),
2. Herstellen von ätherischen Ölen und Riechstoffen,
3. Verarbeiten von Erdöl und Erdgas und chemisches Umwandeln von Kohle einschließlich Destillieren, Raffinieren, Cracken, Hydrieren, Oxidieren,
4. Destillieren von Teer und festen Brennstoffen, Herstellen von Holzkohle,
5. Herstellen von Vergussmasse sowie Produkten aus Asphalt, Teer und Bitumen,
6. Gewinnen, Herstellen und Verarbeiten von Ölen, Fetten, Harzen, Wachsen und ähnlichen Produkten,
7. Herstellen von Klebstoffen und Klebemitteln,
8. Herstellen von Ruß, Herstellen von Kohle und Graphiten für physikalische sowie chemische Zwecke,
9. Herstellen sonstiger organisch-chemischer Produkte.

III. Kernchemische Industrie

Herstellen und Verarbeiten radioaktiver Stoffe einschließlich Wiederaufbereiten

IV. Lacke, Farben, Farbwaren und ähnliche Produkte

1. Herstellen von Lacken, Farben, sonstigen Anstrichmitteln, Kitt und ähnlichen Produkten, Mitteln zum Behandeln von Oberflächen,

2. Herstellen von Blei- und Farbstiften, Druckfarben, Farbbändern, Durchschreibepapieren, Künstlerfarben, Nahrungsmittelfarben, Pastellstiften, Schreibkreiden, Siegellack, Stofffarben, Tinten und ähnlichen Produkten.

V. Seifen, Öle, Fette, kosmetische Produkte

1. Herstellen von Seifen, Waschmitteln, Seifenpulver, Oberflächenpflegemitteln, Verarbeiten von Waschrrohstoffen,
2. Gewinnen von Fettsäuren, Glycerin, von Talg in Schmelzen,
3. Herstellen von kosmetischen Erzeugnissen, Parfümen, Essenzen, Backhilfsmitteln,
4. Herstellen von Textil- und Lederhilfsmitteln,
5. Herstellen von Kerzen und Wachswaren.

VI. Pharmazeutische und ähnliche Produkte

1. Herstellen von pharmazeutischen Präparaten,
2. Herstellen von Verbandstoffen, chirurgischen Nähfäden, medizinischen Pflastern, Zahnfüllmassen, Zahngipsen und ähnlichen Produkten,
3. Herstellen von Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfung- und Desinfektionsmitteln.

VII. Verarbeiten von biologischen Stoffen und von Abfällen

1. Herstellen und Verarbeiten tierischer Leime und von Gelatine,
2. Herstellen von Pflanzenleimen,
3. Verwerten von Tierkörpern und tierischen Abfällen, Extrahieren von tierischen Abfallprodukten,
4. Chemisch-technisches Verwerten und Vernichten von Abfällen sowie Entsorgen von besonderen Abfällen in Anlagen.

VIII. Fotomaterial

Herstellen von Filmen, fotografischen Papieren, Trockenplatten, fotochemischen Präparaten, Entwickeln und Kopieren belichteter Filme, Regenerieren und Waschen von Filmen.

IX. Datenträgermaterialien

Herstellen von Datenträgermaterialien (z. B. von Magnetbändern und -platten) und von Materialien für Halbleiter.

X. Gummi

1. Herstellen von Gummimischungen, Gummi-, Guttapercha- und Balatawaren auch unter Verwenden synthetischer Erzeugnisse,
2. Runderneuern von Reifen, Vulkanisieren von Transportbändern und ähnliche Tätigkeiten,
3. Gummieren von Metallteilen,
4. Herstellen, Bearbeiten von Form- und Stanzteilen aus Gummi und ähnlichen Materialien (z. B. Kunststoffen),
5. Herstellen von Atemschutzgeräten,
6. Kabelwerke ohne Drahtherstellung,
7. Herstellen von wasserdichten Stoffen auf Gummibasis.

XI. Be- und Verarbeiten von Kunststoffen

1. Herstellen von Chemiefasern,
2. Herstellen von Folien,
3. Herstellen von Kunststoffserzeugnissen,
4. Verarbeiten von Thermoplasten zu Kunststoffserzeugnissen,
5. Verschäumen von Kunststoffen,
6. Verarbeiten von Kunststoffweichfolien,
7. Herstellen von Kunstleder und von wasserdichten Stoffen auf Kunststoffbasis,
8. Herstellen von Zellhornwaren,
9. Herstellen von Kunstdarm.

XII. Explosivstoffe

1. Herstellen und Verarbeiten von Explosivstoffen und Gegenständen mit Explosivstoff,

2. Herstellen von Munition,
3. Herstellen von Zünd- und Anzündmitteln,
4. Herstellen von pyrotechnischen Gegenständen,
5. Zerlegen und Vernichten von Explosivstoffen und Gegenständen mit Explosivstoff,
6. Herstellen von Nitrozellulose und Zellhorn,
7. Herstellen von Zündhölzern und Zündwaren.

XIII. Sonstige Unternehmen der chemischen Industrie

1. Herstellen von Faserzement und Faserzementerzeugnissen,
2. Herstellen von Reibbelägen,
3. Herstellen von technischen Schleifmitteln und Schleifscheiben mit chemischer Bindung,
4. Herstellen, Verdichten, Verflüssigen sowie Abfüllen von Gasen, Herstellen von Trockeneis,
5. Herstellen von Wärme-, Kälte- und Schallschutzmaterialien,
6. Herstellen von Gießereihilfsmitteln,
7. Imprägnieren von Masten, Schwellen und anderen Hölzern,
8. Herstellen von Stempeln,
9. Herstellen, Wiederaufbereiten chemisch-technischer Produkte, soweit nicht anderweitig genannt,
10. Chemisch-technische Planungs- und Beratungsbüros sowie chemische und bio- und gentechnische Laboratorien, wissenschaftliche Untersuchungsanstalten als selbständige Unternehmen oder Nebenunternehmen,
11. Betriebe mit nanotechnologischer Verfahrens- und Produktionsweise,
12. Alle sonstigen Betriebe, die der chemischen Industrie zuzurechnen und nicht einzeln aufgeführt sind.

D:

für folgende Unternehmensarten:

1. Papierfabriken,
2. Pappenfabriken,
3. Holzzellstofffabriken,
4. Holzschleifereien,
5. Holzfaserplattenfabriken.

E:

für folgende Unternehmensarten:

1. Herstellung und Zurichtung von Leder und lederartigen Stoffen, Lederfabriken, Lederfaserwerkstofffabriken, Gerbereien, Lohmühlen, Lohextraktfabriken, Herstellung von Pergament und Rohhaut,
2. Herstellung von technischen Artikeln aus Leder und ähnlichen Erzeugnissen, Arbeitsschutz- und Stanzartikel, Pressereien, Prägeanstalten, Herstellung und Zurichtung von Werkstoffen aus Lederabfällen,
3. Herstellung von Koffern, Mappen, Taschen aller Art, Etais, Riemen, Gürteln, Maßbändern, Galanteriewaren usw. (Feinsattlereien), Lederschärfereien, Färben von Lederwaren, Herstellung von Lederhandschuhen, Kunstlederreparaturbetriebe,
4. Herstellung von Ausstattungen für Fahrzeuge aller Art aus Leder, lederartigen Stoffen und Kunststoffen, Herstellung von Sitzen für Fahrzeuge aller Art,
5. Herstellung von Wachstuch, Ledertuch und ähnlichen Erzeugnissen, Herstellung von Linoleum und ähnlichen Erzeugnissen,
6. Dekorateur- und Raumausstatterbetriebe, wenn Werkstattarbeiten überwiegen, Sattler- und Polstereibetriebe,
7. Polstermöbel- und Matratzenfabriken, Herstellung von Polstermaterialien und Formteilen aus pflanzlichen und künstlichen Fasern, tierischen und künstlichen Haaren.

F:

für Unternehmen der Herstellung, Gewinnung und Umarbeitung von Zuckern (Sacchariden) und ihren Nebenprodukten.

Anlage 2 (zu § 31 der Satzung)

Beitragsausgleichsverfahren für die bisherigen Zuständigkeitsbereiche der Partner-Berufsgenossenschaften

A: Für die Unternehmen im bisherigen Zuständigkeitsbereich der Bergbau-Berufsgenossenschaft (1. Anhang zu § 28 Abs. 3 der Satzung der Bergbau-Berufsgenossenschaft in der Fassung des 2. Nachtrags vom 6. Dezember 2002)

I. Bestimmungen für übertägige Unternehmensbestandteile des Steinkohlenbergbaus und Unternehmen anderer Unternehmenszweige

A.

1. Die aufgrund des Gefahrtarifs festgesetzten Gefahrklassen werden für das Umlagejahr nach der Zahl der erstmals entschädigten Unfälle eines Beobachtungszeitraums von drei Jahren und entsprechend ihrer Schwere erhöht oder herabgesetzt.

Der Beobachtungszeitraum umfasst das vierte, dritte und zweite Jahr vor dem jeweiligen Umlagejahr.

Unfälle werden ihrer Schwere nach wie folgt bewertet:

bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit unter 50 v. H. = 1 Punkt,

bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 v. H. und höher = 2 Punkte,

tödliche Unfälle = 2 Punkte.

2. Die nach Nr. 1 bewerteten Unfälle eines jeden *selbständig veranlagten Unternehmensbestandteils* werden zu den im Beobachtungszeitraum in diesem Unternehmensbestandteil geleisteten Arbeitsstunden ins Verhältnis gesetzt und die sich hierbei ergebende Verhältniszahl auf 100 000 geleistete Arbeitsstunden bezogen.

Die prozentuale Abweichung der in dieser Weise errechneten Unfallmesszahl des Unternehmensbestandteils von der in gleicher Weise für die Gefahrtarifstelle des Unternehmenszweiges errechneten *Unfallmesszahl* bestimmt, ob und in welchem Maße die Gefahrklasse erhöht oder herabgesetzt wird.

3. Bei einer Abweichung der Unfallmessenzahl des Unternehmensbestandteils von der Unfallmessenzahl der Gefahr tariffstelle von

30 v. H. bis weniger als 40 v. H. wird ein Zuschlag oder Nachlass von 5 v. H.,

40 v. H. bis weniger als 50 v. H. wird ein Zuschlag oder Nachlass von 10 v. H.,

50 v. H. bis weniger als 100 v. H. wird ein Zuschlag oder Nachlass von 15 v. H.,

100 v. H. und mehr wird ein Zuschlag oder Nachlass von 20 v. H.

auf die Gefahr klasse des Teils II des Gefahr tariffs erteilt.

Weicht die Unfallmessenzahl des Unternehmensbestandteils um weniger als 30 v. H. von der Unfallmessenzahl der Gefahr tariffstelle ab, wird kein Zuschlag oder Nachlass erteilt.

4. Die neu errechnete Gefahr klasse ist auf eine Stelle nach dem Komma auf- oder abzurunden. Sie wird aufgerundet, wenn die zweite Dezimalstelle 5 oder mehr beträgt, abgerundet, wenn sie geringer als 5 ist.

5. Von der Staffelung nach Nr. 3 werden nur diejenigen selbständig veranlagten Unternehmensbestandteile erfasst, für die während des Beobachtungszeitraumes ununterbrochen eine Zuständigkeit der Bergbau-Berufsgenossenschaft bestanden hat. Unternehmensbestandteile, bei denen diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, werden zur Gefahr klasse ihres Unternehmenszweiges veranlagt.

B.

1. Für die Zurechnung eines Unfalls zu einem bestimmten Unternehmensbestandteil ist der Unfallort maßgebend.

2. Für die erstmalige Anrechnung der Unfälle im Beobachtungszeitraum ist das Jahr der erstmaligen Rentenfestsetzung maßgebend.

Die Anrechnung der Unfälle erfolgt

a) für das Jahr, das erstmals zum Beobachtungszeitraum gehört, entsprechend der zuerst festgesetzten Minderung der Erwerbsfähigkeit;

b) für die beiden Folgejahre des Beobachtungszeitraumes entsprechend der Minderung der Erwerbsfähigkeit, die jeweils am 31.12. des jüngsten Beobachtungsjahres bestanden hat.

c) Tödliche Unfälle werden vom Jahre der Festsetzung des Sterbegeldes an während des gesamten Beobachtungszeitraumes angerechnet, auch wenn keine Entschädigung gewährt wird.

3. Nicht angerechnet werden

Wegeunfälle,
Unfälle bei Gemeinschaftsveranstaltungen
und Sportunfälle.

C.
Berufskrankheiten werden nicht angerechnet.

D.
Die vorstehenden Bestimmungen gelten nur für selbständig veranlagte Unternehmensbestandteile, die im Beobachtungszeitraum mindestens 500 000 geleistete Arbeitsstunden nachgewiesen haben.

Selbständig veranlagte Unternehmensbestandteile, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, werden zur Gefahrklasse des Gefahrtarifs veranlagt. Auf diese Gefahrklasse wird für jedes Jahr des Beobachtungszeitraumes, in dem keine anrechnungsfähigen Unfälle vorliegen, ein Nachlass von 7 v. H. bis zum Höchstsatz von 20 v. H. gewährt. Das gleiche gilt für Unternehmensbestandteile, die nicht von der Staffelung erfasst werden.

E.
Die Abschnitte A bis D gelten für Nebenunternehmen, für die keine besondere Gefahrklasse festgesetzt wird, entsprechend. Zuschläge und Nachlässe werden auf den Beitragssatz erteilt.

II.
Bestimmungen für untertägige Unternehmensbestandteile des Steinkohlenbergbaus

A.
1. Die im Teil II des Gefahrtarifs festgesetzten Unfall- und Berufskrankheiten-Belastungsziffern werden für das Umlagejahr nach der Zahl der erstmalig entschädigten Unfälle bzw. Berufskrankheiten eines Beobachtungszeitraumes von drei Jahren und entsprechend ihrer Schwere erhöht oder herabgesetzt.

Der Beobachtungszeitraum umfasst das vierte, dritte und zweite Jahr vor dem jeweiligen Umlagejahr.

Unfälle werden ihrer Schwere nach wie folgt bewertet:

bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit unter 50 v. H. = 1 Punkt,

bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 v. H. und höher = 2 Punkte,

tödliche Unfälle = 2 Punkte.

Berufskrankheiten werden ihrer Schwere nach wie folgt bewertet:

Silikose und Siliko-Tuberkulose = 2 Punkte,

alle übrigen Berufskrankheiten = 1 Punkt,

solange eine Rente gewährt wird.

2. Die nach Nr. 1 bewerteten Unfälle und Berufskrankheiten eines jeden selbständig veranlagten Unternehmensbestandteils werden zu den im Beobachtungszeitraum in diesem Unternehmensbestandteil geleisteten Arbeitsstunden ins Verhältnis gesetzt und die sich hierbei ergebende Verhältniszahl auf 1 Million geleistete Arbeitsstunden bezogen. Die prozentuale Abweichung der in dieser Weise errechneten *Unfall- bzw. Berufskrankheiten-Messzahl des Unternehmensbestandteils* von der in gleicher Weise errechneten *Unfall- bzw. Berufskrankheiten-Messzahl* der Gefahrtarifstelle bestimmt, ob und in welchem Maße die Gefahrklasse erhöht oder herabgesetzt wird.

3. Selbständig veranlagte Unternehmensbestandteile, deren eigene Unfall- bzw. Berufskrankheiten-Messzahl von der Unfall- bzw. Berufskrankheiten-Messzahl der Gefahrtarifstelle abweicht, erhalten Zuschläge bzw. Nachlässe auf

a) die Belastungsziffer für Unfälle
für je 1 v. H. der Abweichung
je 1 v. H. Zuschlag oder Nachlass bis zum Höchstsatz von 50 v. H.

b) die Belastungsziffer für Berufskrankheiten
für je 1 v. H. der Abweichung
je 0,6 v. H. Zuschlag oder Nachlass bis zum Höchstsatz von 30 v. H.

Daraus ergeben sich folgende Staffelungen:

a) für Unfälle:

Bei einer Abweichung von 1 bis weniger als 2 v. H. = 1 v. H. Zuschlag oder Nachlass,
bei einer Abweichung von 2 bis weniger als 3 v. H. = 2 v. H. Zuschlag oder Nachlass,

und so weiter bis
bei einer Abweichung von 50 v. H. und mehr = 50 v. H. Zuschlag oder Nachlass.

b) für Berufskrankheiten:

Bei einer Abweichung von 1 bis weniger als 2 v. H. = 0,6 v. H. Zuschlag oder Nachlass,
bei einer Abweichung von 2 bis weniger als 3 v. H. = 1,2 v. H. Zuschlag oder Nachlass,
und so weiter bis
bei einer Abweichung von 50 v. H. und mehr = 30 v. H. Zuschlag oder Nachlass.

4. Die neu errechnete Unfall- bzw. Berufskrankheiten-Belastungsziffer wird auf eine Stelle nach dem Komma auf- oder abgerundet. Sie wird aufgerundet, wenn die zweite Dezimalstelle 5 oder mehr beträgt, abgerundet, wenn sie geringer als 5 ist.

5. Von der Staffelung nach Nr. 3 werden nur diejenigen selbständig veranlagten Unternehmensbestandteile erfasst, für die während des Beobachtungszeitraumes ununterbrochen eine Zuständigkeit der Bergbau-Berufsgenossenschaft bestanden hat. Unternehmensbestandteile, bei denen diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, werden zur Gefahrklasse ihres Unternehmenszweiges veranlagt.

B.

Unfälle

1. Es werden die Unfälle angerechnet, die sich in untertägigen Unternehmensbestandteilen ereignet haben.

Für die erstmalige Anrechnung der Unfälle im Beobachtungszeitraum ist das Jahr der erstmaligen Rentenfestsetzung maßgebend.

Die Anrechnung der Unfälle erfolgt

a) für das Jahr, das erstmalig zum Beobachtungszeitraum gehört, entsprechend der zuerst festgesetzten Minderung der Erwerbsfähigkeit;

b) für die beiden Folgejahre des Beobachtungszeitraumes entsprechend der Minderung der Erwerbsfähigkeit, die jeweils am 31.12. des jüngsten Beobachtungsjahres bestanden hat;

c) tödliche Unfälle werden vom Jahre der Festsetzung des Sterbegeldes an während des gesamten Beobachtungszeitraumes angerechnet, auch wenn keine Entschädigung gewährt wird.

C.

Berufskrankheiten

1. Bei der Errechnung der Berufskrankheitenmesszahl werden die Berufskrankheiten angerechnet, die sich der Versicherte nicht ausschließlich im übertägigen Unternehmensbestandteil zugezogen hat.
 2. Die Anrechnung erfolgt erstmalig in dem Jahr des Beobachtungszeitraumes, in dem die Rente erstmalig festgesetzt wird. Spätere Änderungen der Einschätzungsvoraussetzungen im Sinne der Nr. A 1 werden berücksichtigt.
 3. Die Punktzahl für die Schwere der Berufskrankheiten richtet sich nach der Art der Erkrankung, die in der ersten Rentenfestsetzung angegeben ist.
 4. Mit einer Berufskrankheit wird das Unternehmen belastet, bei dem der Versicherte zuletzt mindestens 5 Jahre (Neubergleute mindestens 3 Jahre) ununterbrochen beschäftigt war und auf dem er in dieser Zeit Tätigkeiten verrichtet hat, die ihrer Art nach geeignet sind, diese Berufskrankheit zu verursachen. Hierunter sind sämtliche Tätigkeiten im untertägigen Unternehmensbestandteil zu verstehen.
 5. Die Beschäftigungszeit im Sinne der Nr. 4 ist dann unterbrochen, wenn eine anderweitige versicherte Tätigkeit länger als sechs Monate bei einem anderen Unternehmen zwischenzeitlich verrichtet wurde.
- War der Versicherte nacheinander in mehreren Teilen eines Unternehmens beschäftigt, so sind die Beschäftigungszeiten zusammenzurechnen.
6. Berufskrankheiten, die aufgrund eines internationalen Sozialversicherungsabkommens, einer Verordnung der Europäischen Gemeinschaft oder nach dem Fremdrenten- und Auslandsrentengesetz zu entschädigen sind, werden nicht berücksichtigt.

D.

Die vorstehenden Richtlinien gelten nur für selbständig veranlagte Unternehmensbestandteile, die im Beobachtungszeitraum mindestens 1 Million geleistete Arbeitsstunden nachgewiesen haben.

Unternehmensbestandteile, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, werden wie folgt veranlagt:

1. Unfälle

- a) Sie werden zur Unfall-Belastungsziffer des Teils II des Gefahrtarifs veranlagt.

b) Auf diese Belastungsziffer wird für jedes Jahr des Beobachtungszeitraumes, in dem keine anrechnungsfähigen Unfälle vorliegen, ein Nachlass von 20 v. H. bis zum Höchstsatz von 50 v. H. gewährt.

Das gleiche gilt für Unternehmen, die nach A Nr. 5 nicht von der Staffelung erfasst werden.

2. Berufskrankheiten

Auf die Berufskrankheiten-Belastungsziffer des Teils II wird ein Nachlass von 50 v. H. gewährt.

E.

1. Der Umlageanteil des Steinkohlenbergbaus, der sich aus der Gefahrklasse des Teils II ergibt, wird nach den Unfall- und Berufskrankheiten-Belastungsziffern des Teils II des Gefahrtarifs aufgeteilt.

2. Die Umlageanteile nach der Unfall-Belastungsziffer des Teils II werden nach den Unfall-Belastungsziffern des Unternehmensbestandteils errechnet.

3. Die Umlageanteile nach der Berufskrankheiten-Belastungsziffer werden nach den Berufskrankheiten-Belastungsziffern des Unternehmensbestandteils errechnet.

B: Für die Unternehmen im bisherigen Zuständigkeitsbereich der Steinbruchs-Berufsgenossenschaft

(1) Den an der Beitragsumlage nach § 150 Abs. 1 Satz 1 SGB VII (§ 26 der Satzung) beteiligten Unternehmern, für deren Unternehmen Versicherte tätig sind oder zu denen Versicherte in einer besonderen, die Versicherung begründenden Beziehung stehen, werden unter Berücksichtigung der anzuzeigenden und der nicht anzeigepflichtigen Versicherungsfälle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Zuschläge zum Beitrag auferlegt oder Nachlässe auf den Beitrag bewilligt (§ 162 Abs. 1 SGB VII). Das Beitragsausgleichsverfahren wird für jedes Kalenderjahr durchgeführt. Nachlässe werden mit dem Beitrag (§ 26 der Satzung) verrechnet, Zuschläge werden zusammen mit dem Beitrag erhoben und fällig (§ 32 der Satzung).

(2) Unberücksichtigt bleiben:

1. Versicherungsfälle nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 SGB VII (Wegeunfälle),

2. Versicherungsfälle, die sich außerhalb des Betriebsgeländes im öffentlichen Verkehr durch alleiniges Verschulden nicht zum Unternehmen gehörender Personen ereignet haben, auf Antrag des Unternehmers,

3. Berufskrankheiten (§ 9 SGB VII),

4. Versicherungsfälle der freiwillig Versicherten und deren Umlagebeiträge,

5. Beiträge für die Lastenverteilung zwischen den gewerblichen Berufsgenossenschaften (§§ 176 bis 181 SGB VII) sowie Beiträge für den Ausgleich zwischen den gewerblichen Berufsgenossenschaften (§§ 176 bis 181 in der am 31.12.2007 geltenden Fassung des SGB VII),

6. Ansprüche nach § 35 Abs. 1 der Satzung,

7. Nachtragsbeiträge für die dem zuletzt abgerechneten Umlagejahr vorausgegangenen Zeiträume.

(3) Die Unfallbelastung ergibt sich aus den Aufwendungen für Sachleistungen und für Geldleistungen, welche die Berufsgenossenschaft im Umlagejahr für Arbeitsunfälle aus diesem und dem vorangegangenen Kalenderjahr zu erbringen hatte (Beobachtungszeitraum). Diese Unfallbelastung wird gemäß Abs. 4 in Punktwerte umgerechnet. Bei tödlichen Arbeitsunfällen werden die tatsächlichen Aufwendungen, mindestens aber der Jahresarbeitsverdienst des Versicherten, als Unfallbelastung zugrunde gelegt; erfolgt in diesen Fällen lediglich eine Zahlung von Sterbegeld und ggf. eine Erstattung von Überführungskosten, tritt an die Stelle des Jahresarbeitsverdienstes die Bezugsgröße (§ 18 SGB IV).

(4) Vorbehaltlich des Abs. 3 Satz 3 werden sowohl die Unfallbelastung als auch die Schwere jedes einzelnen Unfalls nach der folgenden Bewertung berücksichtigt:

Unfallbelastung		Punktwert
0,-- Euro	- 300,-- Euro	0
300,01 Euro	- 400,-- Euro	2
400,01 Euro	- 500,-- Euro	5
500,01 Euro	- 1.000,-- Euro	8
1.000,01 Euro	- 1.500,-- Euro	12
1.500,01 Euro	- 2.000,-- Euro	16
2.000,01 Euro	- 2.500,-- Euro	20
2.500,01 Euro	- 5.000,-- Euro	25
5.000,01 Euro	- 7.500,-- Euro	50
7.500,01 Euro	- 10.000,-- Euro	75
ab 10.000,01 Euro		100

Unfälle, die im Beobachtungszeitraum (Abs. 3) zur Festsetzung von Rentenleistungen führen, werden zusätzlich mit 50 Punkten bewertet. Unfälle, aufgrund derer der Versicherte im

Beobachtungszeitraum verstorben ist, werden mit 150 Punkten bewertet. Die Punktzahl für ein einzelnes Unfallereignis wird für den Beobachtungszeitraum auf 150 Punkte begrenzt.

(5) Die Berechnung der Nachlässe und Zuschläge richtet sich nach dem folgenden Stufenmodell:

In Abhängigkeit von der Relation der Eigenbelastung der gemeinsam in einer Gefahraristelle veranlagten Teile des Unternehmens zur Durchschnittsbelastung der gemeinsam zur jeweiligen Gefahraristelle veranlagten Teile aller Unternehmen wird über 11 Stufen die Höhe des Beitragsnachlasses (Stufen 1 bis 5) bzw. des Beitragszuschlags (Stufen 7 bis 11) festgelegt. In der Stufe 6 wird der Normalbeitrag erhoben. Ausgehend von der Einstufung des Vorjahres erfolgt die Neueinstufung der gemeinsam in einer Gefahraristelle veranlagten Teile des Unternehmens in die nächst niedrigere Stufe, wenn mindestens die dort erforderliche verbesserte Relation der Eigen- zur Durchschnittsbelastung erreicht wird. Erhöht sich ausgehend von der Einstufung des Vorjahres die Relation der Eigen- zur Durchschnittsbelastung, erfolgt eine Einstufung der gemeinsam in einer Gefahraristelle veranlagten Teile des Unternehmens in die dieser Relation entsprechende Stufe. Die Höherstufung wird in diesen Fällen auf 6 Stufen begrenzt. Der Beitragsausgleich wird in der Gefahraristelle der kaufmännischen und technischen Verwaltungstätigkeit für das Unternehmen auf 10 % des Beitrages begrenzt; in den weiteren Gefahraristellen sowie bei der Veranlagung fremdartiger Nebenunternehmen wird der Beitragsausgleich auf 25 % des Beitrages begrenzt.

Die Bezugsgrundlage für das Beitragsausgleichsverfahren bilden die einzelnen Gefahraristellen, zu welchen das Unternehmen veranlagt ist. Sind Teile des Unternehmens als Nebenunternehmen zum Gefahrarist einer anderen Berufsgenossenschaft bzw. eines anderen bisherigen Zuständigkeitsbereichs der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie veranlagt, werden diese für die Zwecke des Beitragsausgleichsverfahrens zusammengefasst und gesondert betrachtet.

Belastungswerte und Einstufungen:

Eigenbelastung als % der Durchschnittsbelastung	Stufe	Beitragsausgleich in % gewerbliche Gefahr tariffstellen	Beitragsausgleich in % kaufmännische und technische Verwaltungstätigkeit
bis 25 %	1	- 25,00 %	- 10,00 %
25,01 % - 40 %	2	- 20,00 %	- 8,00 %
40,01 % - 55 %	3	- 15,00 %	- 6,00 %
55,01 % - 70 %	4	- 10,00 %	- 4,00 %
70,01 % - 85 %	5	- 5,00 %	- 2,00 %
85,01 % - 100 %	6	+ / - 0,00 %	+ / - 0,00 %
100,01 % - 110 %	7	+ 5,00 %	+ 2,00 %
110,01 % - 120 %	8	+ 10,00 %	+ 4,00 %
120,01 % - 130 %	9	+ 15,00 %	+ 6,00 %
130,01 % - 140 %	10	+ 20,00 %	+ 8,00 %
ab 140,01 %	11	+ 25,00 %	+ 10,00 %

Stufungsmatrix:

		Aktuelle Belastungsrelation										
		bis 25 %	bis 40 %	bis 55 %	bis 70 %	bis 85 %	bis 100 %	bis 110 %	bis 120 %	bis 130 %	bis 140 %	ab 140,01 %
Vorjahresstufe	Stufe 1	1	2	3	4	5	6	7	7	7	7	7
	Stufe 2	1	2	3	4	5	6	7	8	8	8	8
	Stufe 3	2	2	3	4	5	6	7	8	9	9	9
	Stufe 4	3	3	3	4	5	6	7	8	9	10	10
	Stufe 5	4	4	4	4	5	6	7	8	9	10	11
	Stufe 6	5	5	5	5	5	6	7	8	9	10	11
	Stufe 7	6	6	6	6	6	6	7	8	9	10	11
	Stufe 8	7	7	7	7	7	7	7	8	9	10	11
	Stufe 9	8	8	8	8	8	8	8	8	9	10	11
	Stufe 10	9	9	9	9	9	9	9	9	9	10	11
	Stufe 11	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	11

Die Eigenbelastung des Unternehmens ergibt sich aus dem Verhältnis der Summe aller Punktwerte für die gemeinsam in einer Gefahr tariffstelle veranlagten Teile des Unternehmens zu der Summe der Beiträge des Unternehmens in dieser Gefahr tariffstelle. Die Durchschnittsbelastung ergibt sich aus dem Verhältnis der Summe aller Punktwerte der in der betreffenden

Gefahrtarifstelle veranlagten Teile aller Unternehmen zu der Summe der Beiträge der in dieser Gefahrtarifstelle veranlagten Teile aller Unternehmen. Für Nebenunternehmen im Sinne des Abs. 5 Satz 7 ergibt sich die Durchschnittsbelastung aus dem Verhältnis der Gesamtsumme aller Punktwerte zum Gesamtbeitrag. Die Durchschnittsbelastungsziffer eines jeden Jahres darf den Wert 1,0 nicht unterschreiten. Ist dieses der Fall, so werden Durchschnitts- und Eigenbelastungsziffer im gleichen Verhältnis angehoben.

Bei Neueintragung von Unternehmen oder Teilen von Unternehmen (Haupt- oder Nebenunternehmen) sowie der Betriebsfortführung nach mindestens dreijähriger Betriebsunterbrechung erfolgt eine Einstufung in Stufe 6. Im Falle eines Betriebsübergangs ist beim Vorhandensein gleicher Teile von Unternehmen (auch im Sinne von Abs. 5 Satz 7) die Einstufung im übernehmenden Unternehmen maßgebend. Werden bisher gemeinsam in einer Gefahrtarifstelle veranlagte Teile eines Unternehmens im Zusammenhang mit der Neufestsetzung des Gefahrtarifs anderen Gefahrtarifstellen zugeordnet, wird beim Zusammentreffen von unterschiedlichen Einstufungen für die Zwecke des Beitragsausgleichsverfahrens die günstigste der bisherigen Einstufungen übertragen.

(6) Der für das Unternehmen festzusetzende Beitragsausgleich ergibt sich aus dem Saldo der Einzelabrechnungen für die jeweils gemeinsam in Gefahrtarifstellen veranlagten Teile des Unternehmens. Ein sich nach der Saldierung ergebender Beitragszuschlag für das Unternehmen wird auf den zweifachen Betrag der für das Unternehmen ermittelten Unfallbelastung (Abs. 3) begrenzt.

(7) Das Beitragsausgleichsverfahren soll in der Summe aller Beitragsnachlässe und -zuschläge ausgeglichen sein. Ausgleichsbeträge werden lohnsummenproportional verrechnet: bei einer Unterdeckung bei allen diejenigen gemeinsam in einer Gefahrtarifstelle veranlagten Teilen der Unternehmen, die sich in einer Zuschlagsstufe (Stufen 7 bis 11) befinden und bei einer Überdeckung bei allen diejenigen gemeinsam in einer Gefahrtarifstelle veranlagten Teilen der Unternehmen, die sich in einer Nachlassstufe (Stufen 1 bis 5) befinden. Die Grenzen nach Abs. 5 sowie Abs. 6 können insoweit überschritten werden.

[Fassung Abs. 8 bis 30.11.2011]

(8) Für die gemäß § 150 SGB VII (§ 26 der Satzung) an der Beitragsumlage beteiligten Versicherten nach § 6 Abs. 1 SGB VII i. V. m. § 43 der Satzung wird ein gesondertes Beitragsausgleichsverfahren durchgeführt. Für jedes Kalenderjahr werden dabei unter Berücksichtigung der anzuzeigenden und der nicht anzeigepflichtigen Versicherungsfälle nach Maßgabe eines besonderen Beschlusses der Vertreterversammlung Nachlässe auf den Beitrag bewilligt, sofern für diesen Bereich ein positives Geschäftsergebnis vorliegt.

[Fassung Abs. 8 bis 8b ab 1.12.2011]

(8) Für die gemäß § 150 SGB VII (§ 26 der Satzung) an der Beitragsumlage beteiligten Versicherten nach § 6 Abs. 1 SGB VII i. V. m. § 43 der Satzung wird unter Berücksichtigung der anzuzeigenden und der nicht anzeigepflichtigen Versicherungsfälle (§ 193 SGB VII) nach Maßgabe der nachstehenden Absätze für jedes Umlagejahr ein gesondertes

Beitragsnachlassverfahren durchgeführt.

(8a) Die Höhe der Nachlässe richtet sich – vorbehaltlich des Abs. 8b Nr. 2 Satz 2 – nach den Kosten der Versicherungsfälle. Nicht berücksichtigt werden:

1. Kosten der Versicherungsfälle nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 SGB VII (Wegeunfälle),
2. Kosten der Versicherungsfälle, die sich außerhalb des Betriebsgeländes im öffentlichen Verkehr durch alleiniges Verschulden nicht zum Unternehmen gehörender Personen ereignet haben, auf Antrag des bzw. der Versicherten,
3. Kosten der Berufskrankheiten (§ 9 SGB VII),
4. Ansprüche nach § 35 Abs. 1 der Satzung.

(8b) Die Berechnung der Nachlässe richtet sich nach folgenden Grundsätzen:

1. Ein Beitragsnachlass wird nur dann gewährt, wenn die Eigenbelastungsziffer (EBZ) niedriger als die Durchschnittsbelastungsziffer (DBZ) ist. Die Eigenbelastungsziffer ergibt sich aus dem prozentualen Anteil der Neulast des einzelnen Versicherten an seinem Beitrag. Die Durchschnittsbelastungsziffer ergibt sich aus dem prozentualen Anteil der Summe dieser Neulast am Gesamtbeitrag der Versicherten.
2. Unfallbelastung zur Ermittlung von Durchschnittsneulast und Eigenneulast sind die Kosten der Sachleistungen und die Geldleistungen, welche die Berufsgenossenschaft im Umlagejahr für Arbeitsunfälle aus diesem und dem vorangegangenen Kalenderjahr zu erbringen hatte. Bei tödlichen Arbeitsunfällen werden die tatsächlichen Kosten, mindestens aber die Versicherungssumme des bzw. der Versicherten, als Eigenneulast zu Grunde gelegt; erfolgt in diesen Fällen lediglich eine Zahlung von Sterbegeld und ggf. eine Erstattung von Überführungskosten, tritt an die Stelle der Versicherungssumme die Bezugsgröße (§ 18 SGB IV).
3. Der Nachlass ist der Höhe nach wie folgt begrenzt: Sofern für die Gesamtheit der Versicherten gemäß § 6 Abs. 1 SGB VII nach Gegenüberstellung der Beitragseinnahmen und der Gesamtlast eines Umlagejahres ein Überschuss verbleibt, wird dieser zum Gesamtbeitrag in Relation gesetzt ($100/\text{Gesamtbeitrag} \times \text{Überschuss}$). Der sich ergebende, auf einen vollen Prozentpunkt abgerundete Prozentwert bildet den Höchstnachlass für das Umlagejahr. Der Höchstnachlass darf 25 v. H. nicht übersteigen.
4. Die Beitragsnachlässe errechnen sich wie folgt:

$$\text{Nachlass} = \frac{(\text{EBZ} - \text{DBZ})}{\text{DBZ}} \times \text{Höchstnachlass in v.H.} \times \text{Beitrag}$$

C: Für die Unternehmen im bisherigen Zuständigkeitsbereich der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie (Anhang zu § 30 der Satzung der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie in der Fassung vom 9. November 2006)

Beitragsausgleichsverfahren:

1. Durch das Beitragsausgleichsverfahren werden den Beitragspflichtigen nach Zahl und Schwere der im vorhergehenden Jahr (Umlagejahr) eingetretenen anzuzeigenden Versicherungsfälle Zuschläge oder Nachlässe bis höchstens 30 % des Normalbeitrags auferlegt bzw. bewilligt. Das Beitragsausgleichsverfahren wird mit der Beitragsumlage für das Umlagejahr durchgeführt.

Für die freiwillig Versicherten wird ein gesondertes Beitragsausgleichsverfahren durchgeführt, dessen Einzelheiten in Nr. 7 geregelt sind.

2. Sofern nach dem Bescheid über den Beginn der Zuständigkeit die Zuständigkeit der BG Chemie erst während des Umlagejahres begonnen hat, werden nur die vom Beginn der Zuständigkeit bis zum Ablauf des Umlagejahres eingetretenen anzuzeigenden Versicherungsfälle berücksichtigt. Unfälle nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 SGB VII (Wegeunfälle) und Versicherungsfälle, die durch höhere Gewalt oder alleiniges Verschulden nicht zum Unternehmen gehörender Personen eingetreten sind, bleiben unberücksichtigt.
3. Ist eine Abfindung für das laufende Jahr durchzuführen (§ 34 Abs. 1 der Satzung), nimmt der Beitragspflichtige nicht am Beitragsausgleichsverfahren teil.
4. Im Umlagejahr eingetretene anzuzeigende Arbeitsunfälle, die der Berufsgenossenschaft bis zur Durchführung des Beitragsausgleichsverfahrens nicht bekannt geworden sind, werden erst bei der Beitragsumlage berücksichtigt, die nach Kenntniserlangung der Berufsgenossenschaft von dem Unfall durchgeführt wird. Berufskrankheiten werden bei der Beitragsumlage berücksichtigt, die nach Anerkennung einer Krankheit als Berufskrankheit durchgeführt wird.
5. Es werden folgende Messzahlen für jeden zu berücksichtigenden Versicherungsfall festgesetzt:
 - Je zu berücksichtigendem Versicherungsfall 0,01 Belastungseinheiten (Falltyp 1)
 - Je Fall, für den die Berufsgenossenschaft Zahlungen (ohne Versichertenrente oder Gesamtvergütung) ab 125,00 Euro geleistet hat, zuzüglich 0,99 Belastungseinheiten (Falltyp 2)
 - Je Fall, der eine oder mehrere stationäre Behandlung/en mit Gesamtkosten ab 1.500,00 Euro zur Folge hatte, zuzüglich 2 Belastungseinheiten (Falltyp 3)
 - Je Fall, für den die Berufsgenossenschaft einem Verletzten oder Berufserkrankten eine Rente als vorläufige Entschädigung gem. § 62 Abs. 1 SGB VII – auch in Form einer Gesamtvergütung i.S.d. § 75 Satz 1 SGB VII – gezahlt hat, zuzüglich

3 Belastungseinheiten (Falltyp 4)

- Je Fall, für den die Berufsgenossenschaft einem Verletzten oder Berufserkrankten eine Rente auf unbestimmte Zeit gem. § 62 Abs. 2 SGB VII gezahlt hat, zuzüglich 18 Belastungseinheiten (Falltyp 5). Sofern vorher für denselben Versicherungsfall eine Rente nach Falltyp 4 gezahlt worden war, werden nur 15 zuzügliche Belastungseinheiten festgesetzt.
- Je Fall, in dessen Folge der Tod des Verletzten bzw. Berufserkrankten eingetreten ist, zuzüglich 30 Belastungseinheiten (Falltyp 6).

Treffen mehrere dieser Bemessungskriterien zu, werden die jeweils vorgesehenen Belastungseinheiten addiert. Ersatzansprüche nach den §§ 110, 111 SGB VII, § 116 SGB X bleiben unberücksichtigt.

Die Falltypen werden jeweils in der Beitragsumlage für das Beitragsjahr, in dem sie eingetreten sind, in das Beitragsausgleichsverfahren einbezogen.

6. Für das Beitragsausgleichsverfahren der Unternehmen wird aus der Summe der Entgelte aller Pflichtversicherten und der Summe der ermittelten Belastungseinheiten aus den zu berücksichtigenden Versicherungsfällen aller Pflichtversicherten nach der Formel

$$\frac{\text{Summe der Belastungseinheiten} \times 10\,000}{\text{Summe der Entgelte}} = \text{DB}$$

die Durchschnittsbelastung (DB) der Unternehmen der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie für das jeweilige Umlagejahr errechnet.

Entgelt im Sinne dieser Bestimmung ist das für die Berechnung der Hauptumlage zugrunde gelegte Entgelt. Spätere Entgeltberichtigungen führen nicht zu einer Neuberechnung der DB. Jedem am Beitragsausgleichsverfahren für Unternehmen teilnehmenden Beitragspflichtigem wird nach der Formel

$$\frac{\text{Belastungseinheiten des Unternehmens} \times 10\,000}{\text{Entgelt}} = \text{EB}$$

die Eigenbelastung (EB) des Unternehmens errechnet.

Liegt die Eigenbelastung um mindestens 10 v. H. unter oder über der Durchschnittsbelastung, wird der Normalbeitrag, sofern nicht ein Fall der Sätze 6 oder 7 vorliegt, um folgende Werte ermäßigt oder erhöht:

Abweichung	Ermäßigung / Erhöhung
10 – 20 %	5 %
21 – 30 %	10 %
31 – 45 %	15 %
46 – 60 %	20 %
61 – 75 %	25 %
mehr als 75 %	30 %

Eine Erhöhung unterbleibt, sofern bei der vorangegangenen Beitragsumlage der Normalbeitrag ermäßigt worden war; stattdessen wird der Normalbeitrag erhoben. Eine Ermäßigung unterbleibt, sofern bei der vorangegangenen Beitragsumlage der Normalbeitrag erhöht worden war; stattdessen wird der Normalbeitrag erhoben.

7. Für das Beitragsausgleichsverfahren der freiwillig Versicherten gelten die Nrn. 1 bis 6 entsprechend mit der Maßgabe, dass für die Berechnung der DB und EB die Versicherungsfälle der freiwillig Versicherten zugrunde gelegt werden und der Normalbeitrag nicht ermäßigt wird.
8. Der Mindestbeitrag ist auch unter Berücksichtigung des Beitragsausgleichsverfahrens zu bezahlen.
9. Bei allen Berechnungen gilt § 187 SGB VII.
10. Das Beitragsausgleichsverfahren findet in dieser Fassung erstmals für das Beitragsjahr 2007 Anwendung.

D: Für die Unternehmen im bisherigen Zuständigkeitsbereich der Papiermacher-Berufsgenossenschaft (§ 30 der Satzung der Papiermacher-Berufsgenossenschaft in der Fassung vom 1. Januar 2006)

Beitragsausgleichsverfahren

- (1) Jedem Beitragspflichtigen werden unter Berücksichtigung der Aufwendungen für Versicherungsfälle (anzeigepflichtige und nicht anzeigepflichtige Arbeitsunfälle nach § 8 SGB VII) Zuschläge zum Beitrag auferlegt oder Nachlässe auf den Beitrag bewilligt (§ 162 Abs. 1 SGB VII).

Unberücksichtigt bleiben:

1. Wegeunfälle (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 SGB VII),

2. Berufskrankheiten nach § 9 Abs. 1 und 2 SGB VII,
 3. Unfallbelastungen, deren Entstehung oder deren Folgen nachweislich auf höhere Gewalt oder auf alleiniges Verschulden nicht zum Unternehmen gehörender Personen zurückzuführen sind,
 4. Ansprüche nach § 34,
 5. Beiträge zum Finanzausgleich zwischen den Berufsgenossenschaften und zu sonstigen Sonderumlagen.
- (2) Die Berechnung der Nachlässe und Zuschläge erfolgt durch ein Beitragsausgleichsverfahren nach folgenden Grundsätzen:
- a) An dem Beitragsausgleichsverfahren nehmen die nach § 25 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 Beitragspflichtigen teil.
 - b) Bemessungsgrundlage für die Festsetzung der Nachlässe und Zuschläge ist der Unterschied, der sich aus der Berechnung der Eigenbelastung des einzelnen Unternehmens und der Gesamtbelastung aller Mitglieder aus der im Umlagejahr entstandenen Belastung ergibt. Dabei sind die Sach- und Geldleistungen für die im Umlagejahr und dem diesem vorausgegangenen Jahr angezeigten und/oder erstmals durch Rente entschädigten Versicherungsfälle zu berücksichtigen.
 - c) Für die Feststellung des Unterschiedes nach Abs. 2 b werden 10 v.H. des für das Umlagejahr festgestellten Umlagesolls durch die Summe der Gesamtbelastung aller Mitglieder geteilt, woraus sich der auf einen Euro an Neulast entfallende Durchschnittsbelastungsbetrag ergibt.
 - d) Die Eigenbelastung des einzelnen Unternehmens wird mit dem auf einen Euro entfallenden Durchschnittsbelastungsbetrag vervielfacht. Das Ergebnis stellt den für das einzelne Unternehmen in Ansatz zu bringenden Belastungsbetrag für Eigenbelastung dar.
 - e) Der nach Abs. 2 d errechnete Belastungsbetrag für Eigenbelastung des einzelnen Unternehmens wird dem um 10 v. H. ermäßigten Regelbeitrag des gleichen Unternehmens zugerechnet. Der sich hieraus ergebende endgültige Beitrag des einzelnen Unternehmens darf den um 40 v. H. erhöhten Regelbeitrag nicht übersteigen.
 - f) Nachlässe und Zuschläge werden in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen Regelbeitrag und endgültigem Beitrag festgesetzt. Der Unterschiedsbetrag wird in Vomhundertsätzen angegeben.

- g) Die nach § 25 Abs. 1 Satz 3 Beitragspflichtigen nehmen an dem Beitragsausgleichsverfahren ihres Unternehmens teil.

E: Für die Unternehmen im bisherigen Zuständigkeitsbereich der Lederindustrie-Berufsgenossenschaft (§ 30 der Satzung der Lederindustrie-Berufsgenossenschaft in der Fassung vom 1. Januar 2007)

Beitragsausgleichsverfahren

- (1) Jedem Beitragspflichtigen wird unter Berücksichtigung der Aufwendungen für Versicherungsfälle (anzeigepflichtige und nicht anzeigepflichtige Arbeitsunfälle nach § 8 SGB VII) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ein Zuschlag zum Beitrag auferlegt (§ 162 Abs. 1 SGB VII).

Unberücksichtigt bleiben:

1. Wegeunfälle (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 - 4 SGB VII),
 2. Berufskrankheiten nach § 9 Abs. 1 und 2 SGB VII,
 3. Unfallbelastungen, deren Entstehung oder deren Folgen nachweislich auf höhere Gewalt oder auf alleiniges Verschulden nicht zum Unternehmen gehörender Personen zurückzuführen sind,
 4. Ansprüche nach § 34,
 5. Beiträge zum Finanzausgleich zwischen den Berufsgenossenschaften und zu sonstigen Sonderumlagen.
- (2) Die Berechnung des Zuschlags erfolgt durch ein Beitragsausgleichsverfahren nach folgenden Grundsätzen:
- a) An dem Beitragsausgleichsverfahren nehmen die nach § 25 Abs. 1 Satz 2 und 3 Beitragspflichtigen teil.
 - b) Bemessungsgrundlage für die Festsetzung des Zuschlags ist die Abweichung, die sich aus der Berechnung der Eigenbelastung des einzelnen Unternehmens und der Durchschnittsbelastung aller Beitragspflichtigen ergibt. Dabei sind die Sach- und Geldleistungen für die im Umlagejahr und dem diesem vorausgegangenen Jahr erfassten und/oder erstmals durch Rente entschädigten Versicherungsfälle (Neulast) zu berücksichtigen.

- c) Für die Feststellung des Eigenbelastungsbetrages nach Absatz 2 b) wird die Neulast des einzelnen Unternehmens durch dessen Regelbeitrag für das abgelaufene Umlagejahr dividiert. Für die Feststellung des Durchschnittsbelastungsbetrags wird die Neulast aller Beitragspflichtigen durch das für das abgelaufene Umlagejahr festgestellte Umlagesoll dividiert. Der Quotient stellt jeweils den Anteil der Neulast dar, der auf einen Euro Beitrag zur Berufsgenossenschaft entfällt.
- d) Als Zuschlag werden bis zu 20 % des Regelbeitrags auferlegt (Höchstzuschlag), wenn der Eigenbelastungsbetrag höher als der Durchschnittsbelastungsbetrag ist. Übertrifft die Eigenbelastung die Durchschnittsbelastung (positive Abweichung) um 200 v. H. oder mehr, wird der Höchstzuschlag auferlegt. Ist die Eigenbelastung geringer als die Durchschnittsbelastung (negative Abweichung) oder gleich der Durchschnittsbelastung, wird kein Zuschlag auferlegt.

- (3) a) Die Abweichung der Belastungsbeträge errechnet sich wie folgt:

$$\frac{(\text{Eigenbelastungsbetrag} - \text{Durchschnittsbelastungsbetrag}) \times 100}{\text{Durchschnittsbelastungsbetrag}} = \text{Abweichung Eigenbelastung (in v. H.)}$$

- b) Der Zuschlag beträgt:

$$\frac{\text{positive Abweichung Eigenbelastung (in v. H.)}}{10} = \text{Zuschlag (in v. H., begrenzt auf 20 v. H.)}$$

- c) Der festgestellte Vom-Hundert-Satz für den Zuschlag des einzelnen Unternehmens wird dem Regelbeitrag des gleichen Unternehmens zugerechnet.

- (4) Die nach § 25 Abs. 1 Satz 3 Beitragspflichtigen nehmen an dem Beitragsausgleichsverfahren ihres Unternehmens teil.

F: Für die Unternehmen im bisherigen Zuständigkeitsbereich der Zucker-Berufsgenossenschaft (§ 46 der Satzung der Zucker-Berufsgenossenschaft in der Fassung vom 1. Juli 2002)

Beitragsausgleichsverfahren

- (1) Den einzelnen Beitragspflichtigen werden unter Berücksichtigung der Zahl, der Schwere und der Aufwendungen für die anzuzeigenden Arbeitsunfälle (§ 193 Abs. 1 SGB VII) Zuschläge zum Beitrag auferlegt oder Nachlässe auf den Beitrag bewilligt (§ 162 Abs. 1 SGB VII).

Unberücksichtigt bleiben:

1. Wegeunfälle (§ 8 Abs. 2 SGB VII),
 2. Unfallbelastungen, deren Entstehung oder deren Folgen nachweislich auf höhere Gewalt oder auf alleiniges Verschulden nicht zum Unternehmen gehörender Personen zurückzuführen sind,
 3. Berufskrankheiten (§ 9 SGB VII),
 4. Ansprüche nach § 50,
 5. Beiträge zum Finanzausgleich zwischen den Berufsgenossenschaften und zu sonstigen Sonderumlagen.
- (2) Als Arbeitsunfall wird der meldepflichtige Arbeitsunfall im Entstehungsjahr bzw. Meldejahr gezählt (Bewertungsziffer I).
 - (3) Die Schwere der Arbeitsunfälle bestimmt sich nach den Aufwendungen (Sach- und Geldleistungen), die die Berufsgenossenschaft im Entstehungsjahr bzw. Meldejahr und in dem folgenden Geschäftsjahr für die unter Abs. 2 gezählten Unfälle erbringt (Bewertungsziffer II). Bei der Belastung des einzelnen Unternehmens nach Abs. 5 werden die Aufwendungen je Unfall nur bis zur Höhe des 640-fachen des aktuellen Rentenwertes (§ 68 SGB VI), aufgerundet auf volle 500 Euro, berechnet.
 - (4) Aus Bewertungsziffer I und Bewertungsziffer II der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre wird die durchschnittliche Belastung, jeweils bezogen auf die Summe der Beitragseinheiten (in Mill.), für alle Unternehmen, für die die Berufsgenossenschaft zuständig ist, ermittelt (Gesamtbelastung).
 - (5) Entsprechend wird die Belastung für jeden einzelnen Beitragspflichtigen ermittelt, sofern die Berufsgenossenschaft die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre für das Unternehmen zuständig war (Einzelbelastung).
 - (6) Der Prozentsatz für den Zuschlag oder Nachlass errechnet sich aus dem Mittel der beiden Prozentsätze, die aus der Gegenüberstellung der Einzelbelastung zur

Gesamtbelastung nach Bewertungsziffern I und II gebildet werden. Hierbei wird der Prozentsatz aus Bewertungsziffer I nur zur Hälfte berücksichtigt.

- (7) Unterschreitet die Einzelbelastung die Gesamtbelastung um mindestens 20 %, so wird ein Nachlass in Höhe des errechneten Prozentsatzes gewährt, wobei der Prozentsatz auf eine volle Zahl abzurunden ist. Der höchstmögliche Nachlass beträgt 50 %.
- (8) Übersteigt die Einzelbelastung die Gesamtbelastung um mindestens 20 %, so wird ein Zuschlag auferlegt. Dieser wird ermittelt, indem einem Basiszuschlag von 20 % noch die Hälfte der über 20 % hinausgehenden Mehrbelastung zugefügt wird. Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl abgerundet. Der höchstmögliche Zuschlag beträgt 60 %.
- (9) Die §§ 47 und 48 der Satzung gelten entsprechend.
- (10) Der Vorstand erlässt Übergangs- und Durchführungsbestimmungen.

Anlage 3 (zu § 59 Abs. 6 der Satzung):

§ 25 Abs. 3 der Satzung der Steinbruchs-Berufsgenossenschaft in der Fassung vom 14. Dezember 2005

Aufwendungen im abgelaufenen Geschäftsjahr für Renten, Sterbegeld und Abfindungen, die

- 1. auf Versicherungsfällen in solchen Unternehmen beruhen, die vor dem vierten dem Umlagejahr vorausgegangenen Jahr eingestellt worden sind, oder
- 2. auf Versicherungsfällen beruhen, bei denen der Zeitpunkt der erstmaligen Feststellung vor dem vierten dem Umlagejahr vorausgegangenen Jahr liegt,

können ganz oder teilweise ohne Berücksichtigung der Gefahrklassen umgelegt werden. Der Gesamtbetrag der Aufwendungen, die nach Satz 1 ohne Berücksichtigung des Grades der Unfallgefahr auf die Unternehmen umgelegt werden, darf 30 vom Hundert der Gesamtaufwendungen für Renten, Sterbegeld und Abfindungen nicht übersteigen. Der Vorstand legt den Vom-Hundert-Satz durch Beschluss fest (§ 153 Abs. 4 SGB VII).

Anlage 4 (zu § 59 Abs. 6 der Satzung):

§ 25 Abs. 3 der Satzung der Lederindustrie-Berufsgenossenschaft in der Fassung vom 1. Januar 2007

Aufwendungen im abgelaufenen Geschäftsjahr für Renten, Sterbegeld und Abfindungen, die

1. auf Versicherungsfällen in solchen Unternehmen beruhen, die vor dem vierten dem Umlagejahr vorausgegangenem Jahr eingestellt worden sind, oder
2. auf Versicherungsfällen beruhen, bei denen der Zeitpunkt der erstmaligen Feststellung vor dem vierten dem Umlagejahr vorausgegangenem Jahr liegt,

können ganz oder teilweise ohne Berücksichtigung der Gefahrklassen umgelegt werden. Der Gesamtbetrag der Aufwendungen, die nach Satz 1 ohne Berücksichtigung des Grades der Unfallgefahr auf die Unternehmen umgelegt werden, darf 30 vom Hundert der Gesamtaufwendungen für Renten, Sterbegeld und Abfindungen nicht übersteigen.

**Anlage 5 (zu § 67 Abs. 3 der Satzung):
§§ 45 bis 50 der Satzung der Lederindustrie-Berufsgenossenschaft in der
Fassung vom 1. Januar 2007**

§ 45

Versicherungssumme

- (1) Für die Berechnung der Beiträge und der Geldleistungen gelten für den Unternehmer und seinen mitarbeitenden Ehegatten sowie für den kraft Gesetzes versicherten selbstständig Tätigen als Jahresarbeitsverdienst 80 v.H. der Bezugsgröße im Sinne der Vorschriften für die Sozialversicherung (§ 18 SGB IV, § 85 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII) – aufgerundet auf den nächsten durch 450 ohne Rest teilbaren Betrag –.
- (2) Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen aus anderen Erwerbstätigkeiten werden der Versicherungssumme bei Berechnung der Geldleistungen nicht hinzugerechnet.

§ 46

Beitrag

- (1) Die Beitragsberechnung erfolgt nach der Versicherungssumme (§§ 45, 47) und der Gefahrklasse, die für den Unternehmensteil festgesetzt ist, in dem der Unternehmer bzw. der mitarbeitende Ehegatte überwiegend tätig ist.
- (2) Beginnt oder endet die Versicherung im Laufe des Jahres, so wird der Beitragsberechnung für jeden vollen und angefangenen Monat der zwölfte Teil der Versicherungssumme zugrunde gelegt. § 25 Abs. 3 bleibt unberührt.

- (3) War der Unternehmer bzw. seine mitarbeitende Ehefrau nicht während des ganzen Kalenderjahres oder nicht ganztätig beschäftigt, wird der Beitragsberechnung ein entsprechender Teil der Versicherungssumme zugrunde gelegt. Satz 1 gilt nicht bei Abschluss einer Zusatzversicherung (§ 47).
- (4) Auf Beiträge können Vorschüsse erhoben werden (§ 164 Abs. 1 SGB VII).

§ 47

Zusatzversicherung

- (1) Die Berufsgenossenschaft hat der Versicherung auf schriftlichen Antrag eine höhere Versicherungssumme als die in § 45 bestimmte zugrunde zu legen (§ 83 S. 2 SGB VII). Der Betrag darf jedoch den in § 35 Abs. 2 genannten Höchstbetrag nicht übersteigen.
- (2) Die Versicherungssumme nach Absatz 1 tritt am Tag nach Eingang des Antrags bei der Berufsgenossenschaft an die Stelle des in § 45 genannten Betrags. Berufskrankheiten und Krankheiten, die wie Berufskrankheiten entschädigt werden können (§ 9 Abs. 2 SGB VII), deren medizinische Voraussetzungen vor Beginn der Versicherung vorlagen, sind von der Zusatzversicherung ausgeschlossen; hierzu kann eine ärztliche Untersuchung vorgenommen werden.
- (3) Die Zusatzversicherung wird mit Ablauf des Monats, in dem ein schriftlicher Antrag bei der Berufsgenossenschaft eingegangen ist, aufgehoben oder auf eine andere Versicherungssumme umgestellt, sofern nicht ein anderer Zeitpunkt genannt wird.
- (4) Die Zusatzversicherung tritt unbeschadet der Regelung in § 49 außer Kraft, wenn der auf sie entfallende Beitrag oder Beitragsvorschuss binnen zweier Monate nach Fälligkeit nicht gezahlt worden ist. Eine Neuanschuldung bleibt so lange unwirksam, bis der rückständige Beitrag oder Beitragsvorschuss entrichtet worden ist.

§ 48

Beginn und Umfang der Leistungen

Die Unternehmer und die im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten erhalten Leistungen wie die gesetzlich Versicherten nach den §§ 26 ff. SGB VII; die Geldleistungen beginnen mit dem Tag, an dem die Arbeitsunfähigkeit infolge des Versicherungsfalles festgestellt worden ist.

§ 49

Beendigung und Wiederaufnahme der Versicherung

- (1) Die Pflichtversicherung endet mit dem Ablauf des Monats, in dem ein Antrag auf Befreiung bei der Berufsgenossenschaft eingegangen ist. Damit erlischt auch die Zusatzversicherung. Die Pflichtversicherung wird wieder gültig am Tage nach dem Eingang des Antrages auf Wiederaufnahme; für eine neue Zusatzversicherung bedarf es eines gesonderten Antrages nach § 47 Abs. 1.
- (2) Bei Überweisung des Unternehmens erlöschen die Versicherung und die Zusatzversicherung mit dem Tage, an dem die Überweisung wirksam wird (§ 137 Abs. 1 SGB VII). Bei Einstellung des Unternehmens und beim Ausscheiden der versicherten Person aus dem Unternehmen erlöschen die Versicherung und die Zusatzversicherung mit dem Tag dieses Ereignisses.

§ 50

Verzeichnis, Bestätigung

Die Berufsgenossenschaft führt ein Verzeichnis der nach § 44 versicherten Personen unter Angabe ihrer Versicherungssumme. Sie bestätigt den Versicherten die Versicherung und teilt ihnen hierbei die Höhe der Versicherungssumme mit.

Anlage 6: Mindestversicherungssumme für die freiwillige Versicherung (§ 66 Abs. 1 der Satzung)

A: Für die Versicherten im bisherigen Zuständigkeitsbereich der Bergbau-Berufsgenossenschaft (§ 43 Abs. 2 und 3 der Satzung der Bergbau-Berufsgenossenschaft in der Fassung des 2. Nachtrags vom 6. Dezember 2002)

(2) Die freiwillige Versicherung erfolgt auf schriftlichen Antrag bei der Bergbau-Berufsgenossenschaft [*bei der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie*] (§ 6 Abs. 1 SGB VII). Im Antrag muss die Versicherungssumme enthalten sein, die der Versicherung als Jahresarbeitsverdienst zugrunde zu legen ist. Die Versicherungssumme darf den Höchstbetrag des Jahresarbeitsverdienstes (§ 37 Abs. 2) [*§ 36 Abs. 2 der Satzung der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie*] nicht übersteigen. Mindestversicherungssumme ist die Bezugsgröße (§ 18 SGB IV); ändert sich die Bezugsgröße, so ändert sich die Mindestversicherungssumme entsprechend.

(3) Die Versicherungssumme gilt für die Berechnung der Beiträge und Geldleistungen (§§ 37 und 44) [*§§ 45 und 47 der Satzung der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie*].

B: Für die Versicherten im bisherigen Zuständigkeitsbereich der Steinbruchs-Berufsgenossenschaft (§ 44 der Satzung der Steinbruchs-Berufsgenossenschaft in der Fassung vom 14. Dezember 2005)

Die freiwillige Versicherung erfolgt auf schriftlichen Antrag bei der Berufsgenossenschaft (§ 6 Abs. 1 SGB VII). Im Antrag soll die Versicherungssumme angegeben werden, die der Versicherung als Jahresarbeitsverdienst zugrunde zu legen ist; ist die Versicherungssumme nicht angegeben, so gilt die Mindestversicherungssumme. Die Versicherungssumme kann in Höhe eines Betrags gewählt werden, der mindestens der Bezugsgröße (§ 18 SGB IV) entspricht, jedoch den Höchstbetrag des Jahresarbeitsverdienstes (§ 34 Abs. 2 der Satzung) [*§ 36 Abs. 2 der Satzung der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemischen Industrie*] nicht überschreiten darf. Bei einer Veränderung der Bezugsgröße ändert sich die Mindestversicherungssumme entsprechend, ohne dass es einer gesonderten Mitteilung an den Versicherten bedarf. Die Versicherungssumme gilt sowohl für die Berechnung der Beiträge als auch der Geldleistungen (§ 45 und 47 der Satzung) [*§§ 45 und 47 der Satzung der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie*]. Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen aus anderen Erwerbstätigkeiten werden der Versicherungssumme bei der Berechnung von Geldleistungen nicht hinzugerechnet.

C: Für die Versicherten im bisherigen Zuständigkeitsbereich der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie (§ 43 der Satzung der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie in der Fassung vom 9. November 2006)

Die freiwillige Versicherung erfolgt auf schriftlichen Antrag bei der Berufsgenossenschaft (§ 6 Abs. 1 SGB VII). Im Antrag soll die Versicherungssumme angegeben werden, die der Versicherung als Jahresarbeitsverdienst zugrunde zu legen ist; ist die Versicherungssumme nicht angegeben, so gilt die Mindestversicherungssumme. Die Versicherungssumme darf den Höchstjahresarbeitsverdienst (§ 35 Abs. 2 der Satzung) [*§ 36 Abs. 2 der Satzung der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie*] nicht übersteigen. Sie beträgt mindestens ein Viertel des Höchstjahresarbeitsverdienstes. Die Versicherungssumme gilt sowohl für die Berechnung der Beiträge als auch der Geldleistungen (§§ 44 und 46 der Satzung) [*§§ 45 und 47 der Satzung der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie*]. Arbeitsentgelte und Versicherungssummen aus anderen versicherten Erwerbstätigkeiten werden der Versicherungssumme bei der Berechnung von Geldleistungen bis zur Höhe des Höchst-Jahresarbeitsverdienstes (§ 35 Abs. 2 der Satzung) [*§ 36 Abs. 2 der Satzung der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie*] hinzugerechnet.

D: Für die Versicherten im bisherigen Zuständigkeitsbereich der Papiermacher-Berufsgenossenschaft (§ 44 der Satzung der Papiermacher-Berufsgenossenschaft in der Fassung vom 1. Januar 2006)

(1) Die freiwillige Versicherung erfolgt auf schriftlichen Antrag bei der Berufsgenossenschaft (§ 6 Abs. 1 SGB VII). Im Antrag soll die Versicherungssumme angegeben werden, die der Versicherung als Jahresarbeitsverdienst zugrunde zu legen ist; ist die Versicherungssumme nicht angegeben, so gilt die Mindestversicherungssumme. Die Versicherungssumme darf den Höchst-Jahresarbeitsverdienst (§ 35 Abs. 2) [*§ 36 Abs. 2 der Satzung der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie*] nicht übersteigen. Sie beträgt mindestens 60 v. H. der Bezugsgröße (§ 85 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII).

(2) Die Versicherungssumme gilt sowohl für die Berechnung der Beiträge als auch der Geldleistungen (§§ 45, 47) [*§§ 45 und 47 der Satzung der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie*].

(3) Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen aus anderen Erwerbstätigkeiten werden der Versicherungssumme bei Berechnung von Geldleistungen nicht hinzugerechnet.

E: Für die Versicherten im bisherigen Zuständigkeitsbereich der Lederindustrie-Berufsgenossenschaft (§ 45 der Satzung der Lederindustrie-Berufsgenossenschaft in der Fassung vom 1. Januar 2007)

(1) Für die Berechnung der Beiträge und der Geldleistungen gelten für den Unternehmer und seinen mitarbeitenden Ehegatten sowie für den kraft Gesetzes versicherten selbständig Tätigen als Jahresarbeitsverdienst 80 v. H. der Bezugsgröße im Sinne der Vorschriften für die Sozialversicherung (§ 18 SGB IV; § 85 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII) – aufgerundet auf den nächsten durch 450 ohne Rest teilbaren Betrag –.

(2) Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen aus anderen Erwerbstätigkeiten werden der Versicherungssumme bei Berechnung von Geldleistungen nicht hinzugerechnet.

F: Für die Versicherten im bisherigen Zuständigkeitsbereich der Zucker-Berufsgenossenschaft (§ 32 der Satzung der Zucker-Berufsgenossenschaft in der Fassung vom 1. Juli 2002)

(1) Die freiwillige Versicherung erfolgt auf schriftlichen Antrag bei der Berufsgenossenschaft (§ 6 Abs. 1 SGB VII). Im Antrag soll die Versicherungssumme angegeben werden, die der Versicherung als Jahresarbeitsverdienst zugrunde zu legen ist; ist die Versicherungssumme nicht angegeben, so gilt die Mindestversicherungssumme. Die Versicherungssumme darf den Höchst-Jahresarbeitsverdienst (§ 27 Abs. 2) [*§ 36 Abs. 2 der Satzung der*

Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie] nicht übersteigen. Sie beträgt mindestens 60 v. H. der Bezugsgröße (§ 85 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII).

(2) Die Versicherungssumme gilt sowohl für die Berechnung der Beiträge als auch der Geldleistungen (§§ 33, 35) [*§§ 45 und 47 der Satzung der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie*].

(3) Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen aus anderen Erwerbstätigkeiten werden der Versicherungssumme bei Berechnung von Geldleistungen nicht hinzugerechnet.

Hinweise zur Genehmigung und zum Inkrafttreten der Satzung und ihrer Nachträge

Die von der Vertreterversammlung am 20. Januar 2010 beschlossene Satzung nebst sechs Anlagen (Neufassung der Satzung vom 14. Oktober 2008) ist vom Bundesversicherungsamt mit Bescheid vom 30. September 2010 mit Ausnahme von § 8 Abs. 1 und § 70 Absatz 1 genehmigt worden. Die Satzung ist nach Bekanntmachung im BG RCI.magazin (Ausgabe 11/12 2010) am 1. Januar 2010 in Kraft getreten.

Der von der Vertreterversammlung am 24. Juni 2010 beschlossene 1. Nachtrag zur Satzung vom 20. Januar 2010 – Änderung des § 8 Abs. 1 – ist vom Bundesversicherungsamt mit Bescheid vom 11. Oktober 2010 genehmigt worden. Der 1. Nachtrag ist am Tag nach der Bekanntmachung im BG RCI.magazin (Ausgabe 11/12 2010) in Kraft getreten.

Der von der Vertreterversammlung am 16. November 2010 beschlossene 2. Nachtrag zur Satzung vom 20. Januar 2010 – Änderung des § 70 Abs. 1 – ist vom Bundesversicherungsamt mit Bescheid vom 22. November 2010 genehmigt worden. Der 2. Nachtrag ist am Tag nach der Bekanntmachung im BG RCI.magazin (Ausgabe 11/12 2010) in Kraft getreten.

Der von der Vertreterversammlung am 14. Oktober 2011 beschlossene 3. Nachtrag zur Satzung vom 20. Januar 2010 – Änderung der §§ 5, 7, 8, 9, 11, 13 bis 26, §§ 28 bis 31, §§ 34, 35, 38 bis 43, §§ 51, 53 bis 56, §§ 67, 68 sowie Anlage 2 Teil B – ist vom Bundesversicherungsamt mit Bescheid vom 5. Januar 2012 genehmigt worden. Der 3. Nachtrag ist am Tag nach der Bekanntmachung auf der website der BG RCI am 13. Januar 2012 in Kraft getreten.

Die Fassungen der einzelnen Bekanntmachungen können auf der Website www.bgrci.de unter „Bekanntmachungen“ eingesehen werden.